



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

a) Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2013

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/220

b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/221

Der Finanzausschuss hat die ihm durch Plenarbeschluss vom 14. November 2012 überwiesenen Gesetzentwürfe Drucksachen 18/220 und 18/221 in mehreren Sitzungen, zuletzt am 17. Januar 2013, beraten; an der Beratung der Einzelpläne waren die jeweils zuständigen Fachausschüsse beteiligt.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN, die Gesetzentwürfe in der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellungen anzunehmen. Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Weiter schlägt der Ausschuss vor,

- den Gesamtplan 2013 (Anlage zum Haushaltsgesetz) in der nachstehenden Neufassung,
- die Einzelpläne des Haushalts einschließlich der Erläuterungen mit den in Anlage 1 zusammengefassten Änderungen und Ergänzungen zum Sachhaushalt des Haushaltsentwurfs 2013,
- die als Anlage 2 beigefügten Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf 2013 - Stellenpläne und Stellenübersichten - anzunehmen.

Zur Information beigefügt sind der Gruppierungsplan und die Funktionenübersicht unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Finanzausschusses zum Sachhaushalt.

Thomas Rother
Vorsitzender

Entwurf
Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2013
(Haushaltsgesetz 2013)
Vom Januar 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

Inhaltsübersicht

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen
- § 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen
- § 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12
- § 8 Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln
- § 9 Struktur- und Funktionalreform
- § 10 Deckungsfähigkeit und Rücklagen
- § 11 Stellenpläne und Stellenübersichten
- § 12 Leerstellen
- § 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen
- § 14 Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen
- § 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften
- § 16 Grundstücksangelegenheiten
- § 17 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 18 Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen
- § 19 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums
- § 20 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 21 Beteiligung an der HSH Nordbank AG

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

- § 22 Hochschulen und Forschungsinstitute
- § 23 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- § 24 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft
- § 25 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa
- § 26 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
- § 27 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- § 28 Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
- § 29 Ermächtigungen für den Einzelplan 14
- § 30 Investitionsbank
- § 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 32 Solländerungen
- § 33 Weitergeltung von Bestimmungen
- § 34 Änderung des Schulgesetzes
- § 35 Schulgirokonten
- § 36 Inkrafttreten

Regierungsvorlage

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf

12 396 317 200 Euro

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

569 331 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

3 158 954 100 Euro

für das Haushaltsjahr 2013 aufnehmen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. Auf die jeweilige Kreditermächtigung des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 40 000 000 Euro festgesetzt.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

Ausschussvorlage

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein für das Haushaltsjahr 2013 wird in Einnahme und Ausgabe auf

12 393 013 600 Euro

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

579 508 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen, derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

3 200 717 200 Euro

für das Haushaltsjahr 2013 aufnehmen. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen.

Regierungsvorlage

(6) Das Finanzministerium darf Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten Betrages aufnehmen. Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

(8) Zur wechselseitigen Besicherung von Kreditrisiken aus derivativen Geschäften wird das Finanzministerium ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel entgegenzunehmen sowie zu stellen. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf wird auf die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 angerechnet und darf einen Betrag von 500 000 000 Euro nicht überschreiten.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 6 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

Ausschussvorlage

(8) Zur wechselseitigen Besicherung von Kreditrisiken aus derivativen Geschäften wird das Finanzministerium ermächtigt, im Rahmen und für die Laufzeit dieser Geschäfte Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel entgegenzunehmen und zu stellen. Der damit verbundene Finanzierungsbedarf wird auf die Ermächtigung gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 angerechnet und darf einen Betrag von 500 000 000 Euro nicht überschreiten.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

Regierungsvorlage

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Sicherheitenstellung für Neugeschäfte umfassen, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstärkung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Gleiches gilt, wenn Änderungen im Bundesrecht oder auf EU-Ebene zu Minderausgaben im Landeshaushalt führen.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Realisierung von globalen Minderausgaben und bei nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen des Vorjahres im laufenden Haushaltsjahr Ausgaben zu sperren.

Ausschussvorlage

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

Regierungsvorlage

§ 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

§ 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr geleistet werden, wenn der Finanzausschuss einwilligt und die Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

§ 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12

(1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.

(2) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749 und 894.

Ausschussvorlage

§ 5 Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

§ 6 Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen

§ 7 Bewirtschaftung des Einzelplans 12

Regierungsvorlage

§ 8

Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln

(1) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Auszubildenden im Sinne des § 4 Abs. 2 oder 3 des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus

1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517,

den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.

(3) Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4) und Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel für Zuführungen an die zweckgebundene Rücklage zu Lasten der Personalkostentitel, für Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(5) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(6) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabentitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(7) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen gegebenenfalls neu einzurichtenden Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparun-

Ausschussvorlage

§ 8

Allgemeine und Einzelplan übergreifende Bewirtschaftungsregeln

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

gen sind bei den jeweiligen Investitionen als Minderausgaben nachzuweisen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten. Der Finanzausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium Abschlagszahlungen auf das erwartete Abrechnungsergebnis im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an die Kommunen festzusetzen, wenn die aufgrund der Steuerschätzung zu erwartenden Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll wesentlich übersteigen. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Steuermehreinnahmen zu decken. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abstimmung mit dem Innenministerium die Finanzausgleichsmasse auf der Grundlage der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt neu zu berechnen und festzusetzen. Die Feststellung der Steuereinnahmen entsprechend dem langfristigen Durchschnitt erfolgt durch das Finanzministerium. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben bei Titel 1111 - 913 01 oder durch entsprechende Mehreinnahmen bei Titel 1111 - 353 01 zu decken.

(10) Zur Durchführung von ÖPP-Projekten, deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist, wird das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Hauptgruppen 5 oder 8 im selben Kapitel umzusetzen, wenn und soweit Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für die Maßnahme vorgesehen waren. Minderausgaben bei den jeweiligen Investitionstiteln sind einzusparen.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, neben der Versorgungsrücklage nach § 18 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit der Zuführung von Mitteln an einen durch Landesgesetz zu regelnden Versorgungsfonds für beamtetes Personal die erforderlichen Titel mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie die hierfür erforderlichen Mittel aus den Einzelplänen umzusetzen.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag eines Ressorts Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 einzurichten und Mittel der Obergruppe 42

Regierungsvorlage

auf diese oder vorhandene Titel der Hauptgruppen 6 bis 8 umzusetzen, wenn dargelegt wird, dass durch zusätzliche, über die Vorgaben des Haushalts hinaus gehende Einsparmaßnahmen Planstellen oder Stellen dauerhaft nicht wieder besetzt werden.

§ 9

Struktur- und Funktionalreform

(1) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem die Aufgabe abgebenden Ressort und mit Einwilligung des Finanzausschusses die zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf den kommunalen Bereich oder zur Übertragung von Aufgaben auf Dritte im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel mit Haushaltsvermerken eingerichtet und in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingewilligt werden. In Höhe dieser zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sind in den betreffenden Einzelplänen Einsparungen, insbesondere bei den Personalausgaben und den sächlichen Verwaltungsausgaben, zu erbringen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses eine Verpflichtungserklärung gegenüber kommunalen Trägern und Dritten, die Landesbedienstete im Rahmen der Übertragung von Landesaufgaben im Rahmen der Struktur- und Funktionalreform übernehmen, für die Übernahme der zeitanteiligen Versorgungsbezüge dieser Beamtinnen und Beamten für die Zeit nach ihrer Versetzung an die kommunalen Träger oder Dritte abzugeben.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts die zur Struktur- und Funktionalreform erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet, und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforder-

Ausschussvorlage

§ 9

Struktur- und Funktionalreform

Regierungsvorlage

lichen Vermerken im Stellenplan angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

§ 10

Deckungsfähigkeit und Rücklagen

(1) Abweichend von § 20 Abs. 1 und 2 LHO gilt zur Deckungsfähigkeit folgendes:

1. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppe 4 und der Obergruppen 51 bis 54.
2. Innerhalb desselben Einzelplans sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8.

Beide Regelungen gelten nur, soweit es sich nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

(2) Dem Landespolizeiamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(3) Im Kapitel 0903 - Justiz - Justizvollzugsanstalten - kann das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa für Zwecke der Budgetierung über die Regelung in Absatz 1 hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Titelgruppe 61 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern. Die Mittel aus der Rücklage sind für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugutekommen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabeteil.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8 innerhalb eines Einzelplans Titel für die Zuführungen an Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten und zu ändern.

Ausschussvorlage

§ 10

Deckungsfähigkeit und Rücklagen

Regierungsvorlage

§ 11

Stellenpläne und Stellenübersichten

(1) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie für die nach dem Überleitungstarifvertrag übergeleiteten Beschäftigten durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist bedingt sind.

(2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften oder Tarifverträge mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses im Haushaltsjahr 2013 zwangsläufig erfordern.

(4) Zur Erprobung einer Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen auf der Grundlage von Planstellen- und Stellengruppen dürfen die Fachministerien mit Einwilligung des Finanzministeriums sowie im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof in geeigneten Bereichen von den Anforderungen des § 49 LHO abweichen.

§ 12

Leerstellen

(1) Die obersten Landesbehörden, die Landtagsverwaltung und der Landesrechnungshof dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger als sechs Monate aufgrund Gesetzes, Tarifvertrages oder Vereinbarung von ihrer Dienstleistungspflicht befreit sind und nach Wegfall des Befreiungsgrundes Anspruch auf Beschäftigung haben. Dasselbe gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.

(2) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft kann für Lehrkräfte Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auch dann ausbringen, wenn die Lehrkraft aus den in Absatz 1 genannten Gründen für weniger als sechs Monate von der Dienstpflicht befreit ist.

Ausschussvorlage

§ 11

Stellenpläne und Stellenübersichten

§ 12

Leerstellen

Regierungsvorlage

(3) Für die Hochschulen gilt Absatz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums entsprechend.

§ 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden
1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Planstellen und Stellen auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.
 2. im Rahmen der Hochschulprogramme des Landes, des Bundes und/oder der Europäischen Union und für andere von Dritten durch Vereinbarung finanzierte Professuren und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befristet zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, wenn und soweit die damit verbundenen Ausgaben gedeckt sind. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss zu unterrichten, bei Finanzierung im Rahmen der Hochschulprogramme des Landes ist dessen Einwilligung erforderlich.
 3. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für
 - a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
 - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen. Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool). Die in 2013 entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

Ausschussvorlage

§ 13 Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

Regierungsvorlage

4. bei Vorliegen gesetzlicher Ansprüche (z.B. Rückkehr aus Beurlaubungen, Arbeitszeiterhöhungen) zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten, sofern die Finanzierung gesichert ist. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 78 zusätzlichen Ausbildungsplätzen, davon mindestens 16 für Kaufleute für Bürokommunikation, Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, gegebenenfalls die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf für das Kapitel 1319 neue Planstellen auszubringen, sofern dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses zum laufenden Betrieb des Landeslabors führt.

§ 14

Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen

(1) In der Landesverwaltung sollen 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen umwandeln. Die Umwandlungen dürfen nicht zu Mehrausgaben führen.

Ausschussvorlage

(4) Das Finanzministerium darf abweichend von § 14 Abs. 2 auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft bis zu 15 Planstellen und Stellen der Kapitel 0711, 0713, 0714 und 0715 in Planstellen und Stellen für die Bildungsberatung (Schulpsychologen) des Kapitels 0701 umwandeln und hierzu die erforderlichen Planstellen und Stellen ausbringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vornehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

§ 14

Ermächtigungen für sonstige Personal bewirtschaftende Maßnahmen

Regierungsvorlage

(4) Ausgaben für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 28 Abs. 6 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Leistungsstufenverordnung dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen.

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 700 Lehrkräfte in der Ausbildung.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Zusammenhang mit den bundeseinheitlich durchzuführenden Personalbedarfsberechnungen der Steuerverwaltung erforderlichen Änderungen in den Stellenplänen des Kapitels 0505 vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken in den Stellenplänen angepasst und maximal bis zu 20 Planstellen und Stellen ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zur Erhöhung der Ausgaben führen.

(9) Der durch Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Altersteilzeit nach § 63 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), freiwerdende Anteil einer Planstelle darf nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen oder mit einem Vermerk "künftig wegfallend spätestens zum ..." zu versehen. Als

Ausschussvorlage

(7) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 700 Lehrkräfte in der Ausbildung. **Jeweils drei freie und besetzbare Planstellen für Beamte im Vorbereitungsdienst in den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums mit einer Lehrkraft besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 100 Lehrkräfte.**

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

Zeitpunkt des spätesten Wegfalls ist das Ende der Altersteilzeit zu wählen. Abweichende Regelungen aus Vorjahren mit Bezug auf arbeits- und beamtenrechtliche Regelungen gelten für Fälle aus diesen Jahren fort. Für den Fall der Wiedereinführung der Altersteilzeit im Tarifbereich für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung gilt für Tarifbeschäftigte Entsprechendes.

(10) Planstellen, die im laufenden Haushaltsjahr durch die Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung nach § 36 Abs. 4 Landesbeamtengesetz frei werden, dürfen nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushalt ist die betreffende Planstelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen.

(11) Abfindungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in den jeweiligen Kapiteln zu Lasten der Titel der Gruppe 428 geleistet werden. Die betreffende Stelle darf im laufenden Haushaltsjahr nicht wieder besetzt werden. Im nächsten Haushaltsjahr ist die Stelle oder ein Äquivalent in Abgang zu stellen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(12) Die obersten Landesbehörden dürfen in den Kapiteln 0301 und 0302 sowie im Kapitel 0720 und den Haushaltsplänen der Hochschulen Planstellen und Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium und der Finanzausschuss sind jeweils zum 31. März für das abgelaufene Jahr von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft kann diese Befugnis für seinen Zuständigkeitsbereich auf die Hochschulen (Kapitel 0720 MG 06), mit Ausnahme der Hochschulmedizin (Tätigkeit am UKSH), übertragen.

(13) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Rahmen der veranschlagten Mittel von Hochschulprogrammen oder von Drittmittel finanzierten Projekten für die Hochschulen Zeitverträge zuzulassen oder abzuschließen. Über die Veränderungen ist der Finanzausschuss jährlich zu unterrichten.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei einer sich abzeichnenden Budgetüberschreitung im Folgejahr eine Beförderungssperre für das jeweilige Ressort zu erlassen.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der ressortübergreifenden Vermittlung von Beschäftigten auf anderweitig zu besetzende Planstellen oder Stellen mit dem Ziel des Abbaus von Personalüberhängen im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts Fortbildungsmittel umzusetzen.

Regierungsvorlage

(16) Das Innenministerium wird ermächtigt, der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu eine Beamtin oder einen Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu fünf Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppen 2.1 oder 2.2 des Verwaltungs- oder Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen von Personalmaßnahmen Haushaltsmittel und Planstellen zwischen der Hauptgruppe 4 des Einzelplans 13 und den Personalkostenzuschusstiteln 1315 - 685 06, 1317 - 671 23 MG 21, 1319 - 685 06 MG 03 sowie 1319 - 685 07 MG 03 umzusetzen.

(18) Die Einstellung oder Versetzung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bedarf abweichend von § 48 Abs. 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn die Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung das 52. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. bis zu 53 zusätzliche mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Planstellen oder Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
2. im Kapitel 0410 bis zu 55 zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Planstellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.

Ausschussvorlage

§ 15 Übernahme von geprüften Nachwuchskräften

Regierungsvorlage

§ 16 Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m² ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;
3. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit dies im Zusammenhang mit der Errichtung des Röntgenlasers XFEL notwendig ist;
4. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsrechte an Landesgrundstücken im Rahmen eines möglichen Umwandlungsprozesses auf eine Stiftungsuniversität Lübeck.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

Ausschussvorlage

§ 16 Grundstücksangelegenheiten

Regierungsvorlage

(4) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Pächterinnen und Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern. Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft ein landeseigenes Grundstück in Lübeck (noch zu vermessende Teilfläche der Flur 4 in der Gemarkung Strecknitz) für die Erweiterung einer Fraunhofer-Einrichtung an die Fraunhofer-Gesellschaft zu veräußern.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zum Zweck der Errichtung preisgünstigen studentischen Wohnraums sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten Erbbaurechte an Grundstücken unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft die landeseigene Liegenschaft Klaus-Groth-Platz 2 in Kiel an die Zentrum für integrative Psychiatrie gGmbH in Kiel (ZIP) für die Nutzung als Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie zu veräußern.

(9) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ein landeseigenes Grundstück in Flensburg (noch zu vermessende Teilfläche der Flur 43 der Gemarkung Flensburg J) für die Errichtung eines Sportzentrums sowie von Studentenwohnungen zu verkaufen.

Ausschussvorlage

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft die landeseigene Liegenschaft Klaus-Groth-Platz 2 in Kiel **für die Nutzung als Tagesklinik für Psychosomatik und Psychotherapie und die landeseigene Liegenschaft Niemannsweg 4 in Kiel für die Nutzung als Psychotherapeutische Ambulanz an die Zentrum für Integrative Psychiatrie ZIP gGmbH** zu veräußern.

Regierungsvorlage

(10) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das landeseigene Grundstück in Kiel (ehemaliges Topfhaus, Flurstück 96 der Flur 18 in der Gemarkung Kiel O) zu veräußern oder mit einem Erbbaurecht einschließlich eines Untererbaurechtes zu belasten. Ein Preisnachlass kann bis zu einem symbolischen Kaufpreis von 1 Euro erfolgen. Ein Erbbauzins bis zu einem jährlichen symbolischen Zins von 1 Euro ist zulässig.

§ 17

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 18

Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 500 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zur Sicherung der Finanzierung des

Ausschussvorlage

§ 17

Sonstige Vermögensgegenstände

§ 18

Bürgschaften und andere Sekundärverpflichtungen

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein, der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, der Kunsthalle zu Kiel der Christian-Albrechts-Universität oder dem Landeskulturzentrum Salzac, dieses vertreten durch die Landeskulturzentrum Salzac Betriebs-gGmbH, überlassenen Leihgaben Landesgarantien bis zur Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

(5) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein verpflichten, die bei der Investitionsbank ab 1. Januar 2006 entstehenden Darlehensforderungen zum Nennwert bis zur Höhe von je 90 000 000 Euro nach Verrechnung von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Kiel, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von jeweils 10 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der IT-Verband Schleswig-Holstein AöR (IT-VSH) im Rahmen einer Vereinbarung eine teilweise Haftungsfreistellung durch das Land Schleswig-Holstein von der Trägerhaftung für Dataport nach § 2 Abs. 5 Dataport-Staatsvertrag bis zu einer

Regierungsvorlage

Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zuzusichern. Durch geeignete Regelungen ist sicherzustellen, dass das Land Schleswig-Holstein von der IT-VSH erst in Anspruch genommen werden kann, wenn der Anteil der IT-VSH an dem Stammkapital von Dataport aufgebraucht ist.

§ 19

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein - Anstalt des öffentlichen Rechts

1. für Urlaubsansprüche der Beschäftigten der Anstalt, welche vor dem 1. Januar 2004 entstanden sind, in Höhe von 365 000 Euro,
2. für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 758 000 Euro,
3. für Altersteilzeitansprüche von übergeleiteten Beschäftigten, soweit sie bereits vor dem 1. Januar 2004 begründet worden sind, in Höhe von 77 000 Euro

bis zur Höhe von insgesamt 1 200 000 Euro abzugeben.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Brunsbüttel Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Brandbekämpfung und technische Hilfe auf der Seewasserstraße Ostsee und auf Anforderung auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Das Innenministerium darf zu diesem Zweck Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Haftungsrisiken und vier bei der Stadt Brunsbüttel im mittleren Dienst zu beschäftigende Berufsfeuerwehrleute und die Höherdotierung einer bereits dort eingerichteten Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen der Ansätze in der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 eingehen. Es darf den Städten Kostenübernahme im Rahmen der Ansätze der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 für den Einzelfall zusagen.

(3) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 30 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.

Ausschussvorlage

§ 19

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

Regierungsvorlage

(4) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit Kreisen Verträge über gemeinsame Geschwindigkeitsüberwachungsprojekte zu schließen, sofern die daraus entstehenden Ausgaben aus Tit. 0410 - 633 01 gedeckt werden können.

(5) In der Vermessungs- und Katasterverwaltung gilt eine Wiederbesetzungssperre für alle frei werdenden Arbeitsplätze, die mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt sind.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten Erstattungen für Aufwendungen von bis 1 200 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

§ 20

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, nach Zustimmung des Finanzausschusses Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Tierseuchen gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

Ausschussvorlage

§ 20

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für das Projekt E-Beihilfe Mittel bis zu einer Höhe von 95 600 Euro aus den zu erwartenden Einsparungen bei Titel 1106 - 441 11 MG 01 in das Kapitel 0507 zur Deckung der mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Personalausgaben umzusetzen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Mehreinnahmen und nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 innerhalb des Kapitels 0507 Titel für die Zuführungen an eine zweckgebundene Rücklage, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und nach Zustimmung des Finanzausschusses die Anteile des Landes an der AKN-Eisenbahn AG (AKN) zu veräußern.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich durch die Gebäudemangement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird. Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in den Fällen, in denen es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Aufgabenerledigung der Fachaufsicht Geschäftsbereich Bundesbau durch das Amt für Bundesbau erforderlichen Anpassungen aufgrund sich ändernder Aufgaben und Bauvolumina vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken sowie im Einvernehmen mit dem Bund Planstellen und Stellen ausgebracht oder geändert werden, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Aufbau eines „Mobilen Sachgebiets“ in der Steuerverwaltung im Kapitel 0505 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Regierungsvorlage

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit den öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaften eine Vereinbarung über die Verteilung von Versorgungslasten bei Wechsel von Beamtinnen und Beamten oder Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zwischen dem Land und den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften abzuschließen, die den Regelungen des Versorgungslastenteilungsgesetzes entspricht.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Falle eines nachweisbaren Mehr- oder Minderbedarfs bei der Bewirtschaftung der Liegenschaften Landeslabor Neumünster und des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (LKN) Mittelumsetzungen in entsprechender Höhe zwischen den Einzelplänen 13 und 12 vorzunehmen.

§ 21

Beteiligung an der HSH Nordbank AG

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Eigentum des Landes stehenden Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg zu veräußern und damit verbundene Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Ausschussvorlage

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(14) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sondervermögen des Landes sowie der Umsetzung der aus diesen Sondervermögen finanzierten Programme Titel und Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, aus Erstattungen von überzahlten Bewirtschaftungsentgelten der GMSH an das Land Brandschutzmaßnahmen an landeseigenen Gebäuden zur Behördenunterbringung und Justizvollzugsanstalten zu finanzieren. Es darf zu diesem Zweck Titel einrichten und Vermerke ausbringen, soweit die Ausgaben gedeckt sind.

§ 21

Beteiligung an der HSH Nordbank AG

Regierungsvorlage

(2) Veräußerungserlöse aus dem Verkauf der Aktien der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg sind nach Abzug der Kosten vollständig zur Tilgung von Krediten zu verwenden, die der Höhe nach der ursprünglichen Finanzierung der Beteiligung am Grundkapital der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg durch die GVB entsprechen.

(3) Das Finanzministerium darf zur Umsetzung der Maßnahmen der Absätze 1 und 2 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 22

Hochschulen und Forschungsinstitute

(1) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabentitel einrichten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen. Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft sowie dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten der Stiftung Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung (GEOMAR) unter vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft für den möglichen Umwandlungsprozess der Universität Lübeck in eine Stiftungsuniversität erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Ausschussvorlage

§ 22

Hochschulen und Forschungsinstitute

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

(5) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zusagen, für Verpflichtungen aus Risiken der Vertragserfüllung im Rahmen des Solar-Orbiter-Projektes im Innenverhältnis bis zu 2 400 000 Euro zu erstatten.

§ 23

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

§ 23

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen, Fahrzeugvorhaltesgesellschaften und Finanziers Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Garantien des Landes, mit denen es umfassend die Risiken aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen - auch einrede- und einwendungsfrei - übernimmt.

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 850), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Ferner dürfen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen geschlossen werden, um gefährdete Trassen zu sichern oder um die Eisenbahninfrastruktur zu erhalten beziehungsweise zu verbessern. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltstitel einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 554 000 Euro abzugeben.

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen des Mittelstandsfonds Schleswig-Holstein (MSH) bis 2020 gewährten Beteiligungen garantieren. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums den Betrag von 50 000 000 Euro nicht überschreiten. Die Garantie des Landes darf bei dem zu Grunde gelegten Fondsvolumen bis zu 50 % betragen. Die aus diesem Fonds gewährten Beteiligungen dürfen maximal eine Laufzeit von 15 Jahren haben. Bestehende Verträge können angepasst werden.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Darlehensprogramme „IB.KMUdirekt“ und des Existenzgründungsprogramms „Starthilfe Schleswig-Holstein“ für das Jahr 2013 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal 10 Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf für das Haushaltsjahr 2013 in der Summe 5 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf bis zu 35 % betragen.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für die Jahre 2004 bis 2008 im Rahmen des Förderprogramms „Beteiligungs-sofortprogramm für Arbeitsplätze“ herausgelegten Gewährleistungserklärungen gegenüber der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein um fünf Jahre verlängern.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, für die Durchführung des Global Economics Symposium (GES) Vereinbarungen zum Defizitausgleich zu schließen, soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 06 gedeckt ist.

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entstehende Ausfälle von im Rahmen des EFRE-Seed und Start-up Fonds für junge, innovative Unternehmen und Ausgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen bis 2015 gewährte Beteiligungen garantieren. Die im Rahmen dieses Fonds gewährten Beteiligungen dürfen eine Laufzeit von maximal 15 Jahren haben. Das Fondsvolumen darf während des Investitionszeitraums bis 2015 den Betrag von 6 000 000 Euro und die Ausfallgarantie des Landes in der Summe den Betrag von 975 000 Euro nicht übersteigen.

Regierungsvorlage

(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Ausnahmen von den §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

§ 24

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung und Wissenschaft

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen entsprechend § 63 BBesG in der Lehrerlaufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe von jeweils 600 000 Euro in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zuzustimmen. Zur Deckung der Mehrausgaben sind bis zu 15 Planstellen je Haushaltsjahr im Kapitel 0716 nicht zu besetzen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Ausschussvorlage

(13) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung durch den Finanzausschuss zur Absicherung bestimmter Kredite der AKN Eisenbahn AG oder ihrer Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 70 000 000 Euro übernehmen.

§ 24

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Bildung und Wissenschaft

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

(3) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft die im Zusammenhang mit der Neuordnung der vertraglichen Beziehungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg erforderlich werdenden Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigung mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(4) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft oder anderer Ressorts und gegebenenfalls im Einvernehmen mit weiteren Ressorts im Zusammenhang mit Veränderungen bei Landesförderzentren im Sinne § 54 Abs. 2 SchulG erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen, übertragen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft oder andere Ressorts dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in diesem Zusammenhang Verträge zur Regelung der Angelegenheiten dieser Förderzentren schließen, soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die durch Änderungen des Hochschulrechts erforderlichen Änderungen im Landeshaushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel neu eingerichtet, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen umgeschichtet und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Hochschulpersonal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan des Landes und der Hochschulen angepasst und ausgebracht werden. Die Maßnahmen dürfen nicht zu einer Erhöhung der Ausgaben führen.

(6) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools Wasserfahrzeuge kostenlos einer Betreibergemeinschaft für deutsche Forschungsschiffe übereignen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft die entsprechenden Titel einrichten und aus dem Kapitel 0723 Titelgruppen 62 und 64 Mittel umsetzen.

Regierungsvorlage

(7) Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium alles Notwendige zu veranlassen, um zur Steigerung der Effizienz der Patentverwertung eine gesellschaftsrechtliche Veränderung der PVA Patent- und Verwertungsagentur für die wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein GmbH und/oder die Zusammenführung der Patentverwertungsaktivitäten von Schleswig-Holstein und Hamburg vorzunehmen. Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft gegebenenfalls erforderliche Titel einrichten und Mittel umsetzen.

§ 25

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Einzelplan 09 und Einzelplan 12 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten, wenn und soweit die Finanzierung gedeckt ist.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit der Unterbringung nach dem Therapieunterbringungsvollzugsgesetz (ThUVollG) in anderen Ländern im Einzelplan 09 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen, Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten. Die anfallenden Ausgaben werden durch Minderausgaben im Einzelplan 09 gedeckt.

(3) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf der Kulturstiftung des Landes und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten zusagen, dass auf die Erstattung von Personal- und Sachausgaben verzichtet wird, die durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes im Rahmen der Geschäftsführung der Kulturstiftung und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten entstehen.

(4) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein ermächtigen, die in 1995 übertragenen 511 290 Euro Ertrag bringend anzulegen und ihre Erträge - getrennt vom sonstigen Stiftungsvermögen - im Sinne des Stiftungszwecks gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein

Ausschussvorlage

§ 25

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. Mai 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), für die Kulturarbeit der Friesen im Lande einzusetzen (unselbständige Stiftung).

(5) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung der Stiftung Schleswig-Holstein Musik Festival Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit einem möglichen Verkauf des Landeskulturzentrums Salzauf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie Planstellen und Stellen zu übertragen oder zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Zusammenhang mit einer Zusammenführung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf mit dem Freilichtmuseum Molfsee erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(8) Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Aufgabenübertragungsverträge mit der Investitionsbank gemäß § 8 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), zur Übertragung der verwaltungsmäßigen Durchführung der EU-Förderprogramme der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ (vormals INTERREG) abzuschließen. Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa wird des Weiteren ermächtigt, gegenüber der EU Gewährleistungen für die Beteiligung von Partnern aus Schleswig-Holstein an den Förderprogrammen der „Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“ bis zu

Regierungsvorlage

einem Betrag von 15 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 26

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Zusammenhang mit einer Neuregelung der durch das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2010 - AG-SGB XII - (GVObI. Schl.-H. S. 789, 813) festgelegten Finanzbeziehungen zu den Kreisen und kreisfreien Städten erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einrichten, umsetzen und ändern und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Maßnahmen gedeckt sind.

(3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wird ermächtigt, mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. - einen Vertrag beginnend ab 1. Januar 2013 über die Koordinierung der Wohnungslosenhilfe, die Durchführung des Winternotprogramms in den Kommunen und die Durchführung von Fortbildungen im Bereich der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe zu schließen. Dies beinhaltet in den benannten Bereichen auch die vorbereitende Bearbeitung des Umfangs der Leistungen nach § 68 SGB XII für alle Berechtigten als Grundlage für die Entscheidung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung. Das Vertragsvolumen ist auf den entsprechenden Haushaltsansatz bei Titel 1005 - 684 65 TG 65 begrenzt. Die Mittel werden in monatlichen Raten ausgezahlt.

Ausschussvorlage

§ 26

Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung

Regierungsvorlage

(4) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Kreis Nordfriesland einen Vertrag über die nachträgliche Erstattung nicht gedeckter Kosten des Projekts zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2013 längstens für fünf Jahre zu schließen. Die Erstattung darf jährlich höchstens 500 000 Euro betragen und ist auf den durchschnittlichen Nachfinanzierungsbedarf der anderen Kreise Schleswig-Holsteins nach § 11 Abs. 1 AG-SGB XII begrenzt. Zur Förderung von Projekten zur sozial-räumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe darf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bei besonderem Bedarf weitere Verträge auch mit anderen örtlichen Trägern der Sozialhilfe schließen, wenn und soweit der Mehrbedarf über Titel 1005 - 633 03 gedeckt ist.

§ 27

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

(1) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Artikel 17 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

(2) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. EG L 277) sowie des Folgeprogramms auf der Grundlage der EU-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes,
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein,
3. Operationelles Programm Europäischer Fischereifonds (EEF) Förderperiode 2007 - 2013 der Bundesrepublik Deutschland gemäß Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

Ausschussvorlage

(4) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Kreis Nordfriesland einen Zuwendungsvertrag über die nachträgliche Erstattung nicht gedeckter Kosten des Projekts zur sozialräumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe längstens für fünf Jahre zu schließen. Die Erstattung darf als Zuwendung mit Höchstbetragsbegrenzung jährlich bis zu 500 000 Euro betragen und erstmals im Jahr 2014 für das Projektjahr 2013 gezahlt werden; sie ist auf den durchschnittlichen Nachfinanzierungsbedarf der anderen Kreise Schleswig-Holsteins nach § 11 Abs. 1 AG-SGB XII begrenzt. Zur Förderung von Projekten zur sozial-räumlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe darf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium weitere Verträge auch mit anderen örtlichen Trägern der Sozialhilfe schließen, wenn und soweit der Mehrbedarf über Titel 1005 - 633 03 gedeckt ist.

§ 27

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

Darüber hinaus wird das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ermächtigt, für die Förderung der Einführung ökologischer Anbauverfahren Zusagen zu machen, sofern die EU eine Fortsetzung der Förderung über das Jahr 2015 hinaus zulässt.

(3) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, der Akademie für ländliche Räume e.V. im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume am Standort Flintbek Büroinfrastruktur in einem Gegenwert von bis zu 10 000 Euro zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Pensionsansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 255 000 Euro und für anteilige Pensionsbeihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe von 30 000 Euro abzugeben.

(5) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bei der Übernahme der Wasserbauaufgaben in den Marinehäfen des Bundes erforderliche Änderungen im Haushalt vorzunehmen. In diesem Zusammenhang dürfen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke neu eingerichtet und geändert werden, Mittel umgeschichtet sowie Stellen und Planstellen eingerichtet und umgesetzt werden, sofern die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(7) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten für die auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben und Aufgaben der Kohlenwasserstoffgeologie des Landes Schleswig-Holstein durch niedersächsische Behörden einzugehen oder zu verlängern.

Regierungsvorlage

§ 28

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

Der Ministerpräsident und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) in Apenrade (Dänemark) einen Zuwendungsvertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Volksgruppe und ihrer Aufgaben im Landesteil Nordschleswig für die Dauer von vier Jahren - beginnend ab 1. Januar 2013 - zu schließen. Das Vertragsvolumen ist auf die entsprechenden Haushaltsansätze im Einzelplan 03 - Kapitel 0303 - MG 01 und im Einzelplan 07 - Kapitel 0708 Titel 684 01 begrenzt. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden jährlich in sechs gleichen Raten ausgezahlt.

Ausschussvorlage

§ 28

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

(1) Der Ministerpräsident und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit dem Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) in Apenrade (Dänemark) einen Zuwendungsvertrag über die Förderung und Finanzierung der deutschen Volksgruppe und ihrer Aufgaben im Landesteil Nordschleswig für die Dauer von vier Jahren - beginnend ab 1. Januar 2013 - zu schließen. Das Vertragsvolumen ist auf die entsprechenden Haushaltsansätze im Einzelplan 03 - Kapitel 0303 - MG 01 und im Einzelplan 07 - Kapitel 0708 Titel 684 01 begrenzt. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden jährlich in sechs gleichen Raten ausgezahlt.

(2) Der Ministerpräsident wird - auch zur Erledigung des Rechtsstreits vor dem Landesverfassungsgericht - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung und dem Finanzministerium ermächtigt, mit den kommunalen Landesverbänden, der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Schleswig-Flensburg eine Vereinbarung zur Finanzierung der Betreuung der Kinder unter drei Jahren abzuschließen. Der Vertrag darf insbesondere folgende Zusagen gegenüber den Kommunen enthalten:

- Ab dem 1. August 2013 trägt das Land die aufgrund des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 den Kommunen nach Abzug der Einnahmen verbleibenden wirtschaftlich angemessenen Betriebskosten der Betreuung der Kinder unter drei Jahren ab einer Betreuungsquote von 14,5 %, wobei Einnahmen und Kosten pauschaliert werden können. In einer Pauschale für Krippenplätze darf ein Anteil für Investitionskosten enthalten sein.
- Zusätzlich zu den bisher gemäß § 33 FAG vorgesehenen Bundes- und Landesmitteln werden in den Jahren 2014 bis 2017 für die laufenden und die bis zum 1. August 2013 entstandenen Betriebskosten bis zu 222 500 000 Euro gewährt. Der darin enthaltene Anteil für die Betriebskosten bis zum 1. August 2013 beträgt 12 000 000 Euro. Soweit für diese Zwecke der Rahmen nicht ausgeschöpft wird, werden die Mittel für eine verbesserte Regelung zur Sozialermäßigung, die Steigerung der Qualität in Kindertageseinrichtungen sowie für sonstige Fördermaßnahmen im kommunalen Bereich bereitgestellt.

Regierungsvorlage

§ 29

Ermächtigungen für den Einzelplan 14

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik bei der Übertragung von Aufgaben an Dataport oder an andere Dienstleister im Bereich der IT durch die Ressorts (Outsourcing), den Titel 1402 - 533 56 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Vertragsformen) in Höhe der anfallenden Mehrausgaben für korrespondierende Dienstleistungsverträge zu erhöhen, wenn sie durch Minderausgaben in den Einzelplänen der betreffenden Ressorts gedeckt sind.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Fortentwicklung des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) sowie anderer IT- und E-Government-Maßnahmen die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie im Einvernehmen mit dem abgebenden Ressort Planstellen und Stellen umzusetzen sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik und den beteiligten Ressorts erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen oder zu ändern, wenn und soweit aufgrund von IT-Verfahren erzielte Einnahmen zur Refinanzierung von IT-Maßnahmen im Kapitel 1402 verwendet werden und die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Landesregierung für die Informationstechnik und den beteiligten Ressorts zur Bündelung der mobilen Kommunikationsdienste (wie z.B. Mobiltelefonie) und zum Aufbau einer zentralen Steuerung der hiermit im Zusammenhang stehenden Ausgaben der unmittelbaren Landesverwaltung im Kapitel 1402 erforderliche Titel mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken sowie Planstellen und Stellen einschließlich notwendiger Vermerke einzurichten und umzusetzen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

Ausschussvorlage

§ 29

Ermächtigungen für den Einzelplan 14

Regierungsvorlage

§ 30 Investitionsbank

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Finanzministerium auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

§ 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an die dem Land endgültig vom Bund bereitgestellten Beträge anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an den endgültig festgestellten Rahmenplan oder Koordinierungsrahmen erforderlich ist.

Ausschussvorlage

§ 30 Investitionsbank

§ 31 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

Regierungsvorlage

§ 32 Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. § 6 Abs. 1
2. § 8 Abs. 8
3. § 9 Abs. 1 und 2
4. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 9
5. § 21 Abs. 3
6. § 22 Abs. 4
7. § 23 Abs. 2, 4, 5 und 12
8. § 24 Abs. 3
9. § 25 Abs. 1, 2 und 7
10. § 26 Abs. 2
11. § 29 Abs. 1 und 2
12. § 30 Abs. 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Umsetzungen nach folgenden Bestimmungen des Haushaltsgesetzes

1. § 8 Abs. 7, 10, 11 und 12
2. § 9 Abs. 4
3. § 13 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 2
4. § 14 Abs. 5, 6, 15 und 17
5. § 20 Abs. 10 und 12
6. § 24 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7
7. § 25 Abs. 6
8. § 27 Abs. 6
9. § 29 Abs. 3 und 4

und nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(3) Die Anpassung der endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 31 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 33 Weitergeltung von Bestimmungen

Die nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter. § 18 Abs. 2 LHO bleibt hiervon unberührt.

Ausschussvorlage

§ 32 Solländerungen

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen:

1. **§ 6 Abs. 1**
2. **§ 8 Abs. 8**
3. **§ 9 Abs. 1 und 2**
4. **§ 13 Abs. 4**
5. **§ 20 Abs. 1, 3, 5, 9, 13, 14 und 15**
6. **§ 21 Abs. 3**
7. **§ 22 Abs. 4**
8. **§ 23 Abs. 2, 4, 5 und 12**
9. **§ 24 Abs. 3**
10. **§ 25 Abs. 1, 2 und 7**
11. **§ 26 Abs. 2**
12. **§ 29 Abs. 1 und 2**
13. **§ 30 Abs. 1**

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 33 Weitergeltung von Bestimmungen

Regierungsvorlage

§ 34 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), ist in 2013 in folgender Fassung anzuwenden:

In § 122 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 5 erhalten die Schulträger der allgemein bildenden Ersatzschulen sowie der Förderzentren in freier Trägerschaft mit Ausnahme der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ einen zusätzlichen Zuschuss für jede Schülerin und jeden Schüler. Die an die Schulträger zu verteilende Gesamtförderung ist auf den Betrag von 1 500 000 Euro begrenzt. Für die Berechnung des Zuschusses je Schülerin und Schüler wird die Gesamtfördersumme von 1 500 000 Euro durch die Zahl der von den anspruchsberechtigten Schulträgern mit dem Antrag auf Zuschussgewährung gemeldeten Schülerinnen und Schülern dividiert. Maßgeblich ist die am 1. August an der Schule vorhandene Zahl der bezuschussungsfähigen Schülerinnen und Schüler. Der Antrag auf Zuschussgewährung muss dem für Bildung zuständigen Ministerium spätestens am 15. September vorliegen. Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie § 119 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.“

§ 35 Schulgirokonten

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, die Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu regeln.

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ausschussvorlage

§ 34 Änderung des Schulgesetzes

§ 35 Schulgirokonten

§ 36 Inkrafttreten

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung
eines Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 2013

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2013

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2013

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2013	0,0	115,3	0,0	0,0	0,0	115,3
02	Landesrechnungshof	2013	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2013	0,0	70,7	21,0	600,0	0,0	691,7
04	Innenministerium	2013	0,0	24.860,6	35.006,7	27.672,0	6.293,8	93.833,1
05	Finanzministerium	2013	0,0	26.670,8	17.061,6	0,0	0,0	43.732,4
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	2013	0,0	2.595,4	246.051,5	120.595,0	0,0	369.241,9
07	Ministerium für Bildung und Wissenschaft	2013	0,0	6.181,6	133.031,9	21.109,6	366,0	160.689,1
09	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa	2013	0,0	144.120,1	2.565,9	0,0	0,0	146.686,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung	2013	0,0	4.293,5	195.437,7	47.322,9	3.074,9	250.129,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2013	7.033.745,0	69.175,3	685.416,6	3.200.717,2	-42.481,7	10.946.572,4
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	2013	0,0	2.950,0	45.000,0	25.508,0	0,0	73.458,0
13	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2013	50.950,0	157.911,3	54.222,4	42.146,5	184,0	305.414,2
14	Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Organisation	2013	0,0	1.450,0	0,0	0,0	1.000,0	2.450,0
	Summe Haushalt	2013	7.084.695,0	440.395,1	1.413.815,3	3.485.671,2	-31.563,0	12.393.013,6
	Summe Haushalt	2012	6.398.500,0	382.105,7	1.298.823,1	4.092.750,5	14.119,0	12.186.298,3
	mehr(+)/weniger(-)		+686.195,0	+58.289,4	+114.992,2	-607.079,3	-45.682,0	+206.715,3

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
24.168,3	2.627,6	0,0	5.811,2	0,0	457,0	0,0	33.064,1	-32.948,8
4.904,3	1.280,8	0,0	2,1	0,0	63,0	0,0	6.250,2	-6.249,7
9.945,9	2.255,2	0,0	2.536,1	0,0	3.686,0	0,0	18.423,2	-17.731,5
349.474,5	46.184,4	400,0	105.473,5	109,0	64.700,9	0,0	566.342,3	-472.509,2
177.615,1	12.777,8	0,0	2.517,5	0,0	238,5	0,0	193.148,9	-149.416,5
14.350,4	4.181,2	0,0	364.459,6	0,0	191.505,4	0,0	574.496,6	-205.254,7
1.242.321,0	10.873,2	0,0	752.660,2	503,7	67.424,0	1.020,0	2.074.802,1	-1.914.113,0
233.423,1	126.699,3	0,0	44.538,5	0,0	6.553,0	0,0	411.213,9	-264.527,9
29.704,8	7.884,0	0,0	1.068.658,4	0,0	87.780,2	136,0	1.194.163,4	-944.034,4
1.442.666,3	374,3	3.714.920,5	1.422.113,4	0,0	69.525,5	9.328,2	6.658.928,2	+4.287.644,2
0,0	96.529,2	0,0	569,7	151.767,4	7.881,0	0,0	256.747,3	-183.289,3
58.938,0	41.084,1	0,0	107.552,3	266,0	94.028,2	452,8	302.321,4	+3.092,8
0,0	87.451,0	0,0	5.656,0	5,0	10.000,0	0,0	103.112,0	-100.662,0
3.587.511,7	440.202,1	3.715.320,5	3.882.548,5	152.651,1	603.842,7	10.937,0	12.393.013,6	+0,0
3.469.440,8	419.456,4	3.937.228,9	3.527.945,0	166.321,7	629.740,3	36.165,2	12.186.298,3	+0,0
+118.070,9	+20.745,7	-221.908,4	+354.603,5	-13.670,6	-25.897,6	-25.228,2	+206.715,3	

noch Haushaltsübersicht 2013

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2013	2014	2015	2016	2017 ff.
		T€					
1	2	3	4	5	6	7	
01	Landtag	100,0	40,0	30,0	30,0		
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2.000,0	900,0	700,0	400,0		
04	Innenministerium	59.690,0	20.852,0	17.370,0	14.268,0	7.200,0	
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	119.322,0	59.961,0	36.134,0	21.128,0	2.099,0	
07	Ministerium für Bildung und Wissenschaft	113.643,0	108.360,0	1.517,0	2.653,0	1.113,0	
09	Ministerium für Justiz, Kultur und Europa	2.564,0	1.541,0	1.023,0			
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung	21.301,0	6.318,0	4.252,0	2.232,0	8.499,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2.500,0	1.000,0	1.000,0	500,0		
12	Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes	179.865,0	90.713,0	54.482,0	24.170,0	10.500,0	
13	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	78.523,0	37.002,0	21.059,0	13.361,0	7.101,0	
	Zusammen:	579.508,0	326.687,0	137.567,0	78.742,0	36.512,0	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2013

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	9.652.716,5	T€
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)	9.191.296,4	T€
3.	Finanzierungssaldo	461.420,1	T€

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.200.717,2	T€
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.740.297,1	T€
	Netto-Neuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)	460.420,1	T€
5.	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	T€
6.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	T€
7.	Rücklagenbewertung		
7.1	Entnahmen aus Rücklagen	1.000,0	T€
7.2	Zuführungen an Rücklagen	-	T€
	Saldo aus 7.1 und 7.2	+	1.000,0 T€
8.	Finanzierungssaldo	461.420,1	T€

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2013

I. Kredite am Kreditmarkt

1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.200.717,2	T€
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.740.297,1	T€
3.	Saldo aus 1. und 2.	460.420,1	T€

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	-	T€
5.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	493,1	T€

Gruppierungsübersicht 2013

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan	
		Soll 2012	Soll 2013
		T€	
1	2	3	4
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	6.398.500,0	7.084.695,0
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	5.842.500,0	6.496.700,0
011	Lohnsteuer	1.905.000,0	2.033.500,0
012	Veranlagte Einkommensteuer	556.600,0	671.500,0
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlagsteuer)	143.700,0	141.500,0
014	Körperschaftsteuer	157.800,0	303.100,0
015	Umsatzsteuer	2.100.100,0	2.234.300,0
016	Einfuhrumsatzsteuer	700.300,0	845.400,0
017	Gewerbesteuerumlage	175.000,0	174.300,0
018	Zinsabschlagsteuer	104.000,0	93.100,0
05-06	Landessteuern	475.800,0	533.200,0
051	Vermögensteuer	0,0	0,0
052	Erbschaftsteuer	109.644,0	106.400,0
053	Grunderwerbsteuer	287.400,0	341.200,0
054	Kraftfahrzeugsteuer	0,0	0,0
055	Totalisatorsteuer	0,0	0,0
056	Andere Rennwettsteuern	0,0	0,0
057	Lotteriesteuer	44.400,0	47.600,0
059	Feuerschutzsteuer	11.056,0	13.400,0
061	Biersteuer	23.300,0	24.600,0
069	Sonstige	0,0	0,0
09	Steuerähnliche Abgaben	80.200,0	54.795,0
093	Abgaben von Spielbanken	7.100,0	3.845,0
099	Sonstige	73.100,0	50.950,0
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	382.105,7	440.395,1
11	Verwaltungseinnahmen	223.115,9	233.091,2
111	Gebühren, sonstige Entgelte	170.552,1	179.511,7
112	Geldstrafen und Geldbußen	42.229,5	44.264,5
119	Sonstige	10.334,3	9.315,0
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	149.653,0	200.455,2
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	1.500,0	1.500,0
122	Konzessionsabgaben	140.243,5	191.598,2
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto, Toto	1.547,0	1.382,0
124	Mieten und Pachten	4.267,8	4.003,2
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	1.662,5	1.509,0
129	Sonstige	432,2	462,8
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	5.057,1	1.419,1
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	4.700,0	500,0
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	174,1	688,1
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	0,0	0,0
134	Kapitalrückzahlungen	183,0	231,0
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	350,0	350,0

Gruppierungsübersicht 2013

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan	
		Soll 2012	Soll 2013
		T€	
1	2	3	4
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	350,0	350,0
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	0,0	0,0
153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	0,0	0,0
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	120,4	88,2
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	0,0	0,0
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	120,4	88,2
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	156,7	156,7
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	0,0	0,0
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6,7	6,7
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	150,0	150,0
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	3.652,6	4.834,7
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	0,0	0,0
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	3.650,1	4.832,2
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	2,5	2,5
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.298.823,1	1.413.815,3
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	570.200,0	665.300,0
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	440.900,0	525.900,0
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	129.300,0	139.400,0
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich	0,0	0,0
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	0,0	0,0
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	636.882,6	708.872,9
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	502.585,9	617.017,9
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	45.121,2	38.813,6
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	88.476,7	52.376,7
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen		124,4
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit		
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	675,8	517,3
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	23,0	23,0
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	9.768,0	10.108,0
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	9.768,0	10.108,0
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	0,0	0,0
27	Zuschüsse von der EU	23.956,5	23.950,8
271	Erstattungen von der EU	8.056,5	8.050,8
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	15.900,0	15.900,0
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	4.016,0	5.583,6
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	475,5	1.824,0
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	3.540,5	3.759,6

Gruppierungsübersicht 2013

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan	
		Soll 2012	Soll 2013
		T€	
1	2	3	4
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	54.000,0	0,0
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	54.000,0	0,0
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	4.106.869,5	3.454.108,2
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	3.818.241,4	3.200.717,2
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	3.818.241,4	3.200.717,2
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	178.669,5	186.169,5
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	155.746,6	162.975,6
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	600,0	600,0
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	22.322,9	22.593,9
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	0,0	0,0
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	95.839,6	98.784,5
341	Beiträge	0,0	0,0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	95.839,6	98.784,5
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.000,0	1.000,0
351	Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage	0,0	0,0
353	Entnahmen aus der Schuldendienstrücklage	0,0	0,0
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	0,0	0,0
356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken	0,0	0,0
359	Sonstige	1.000,0	1.000,0
36	Einnahmen aus überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0,0	-43.500,0
371	Globale Mehreinnahmen	0,0	0,0
372	Globale Mindereinnahmen	0,0	-43.500,0
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	13.119,0	10.937,0
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	12.836,0	10.650,3
382	Durchlaufende Posten	240,0	240,0
389	Sonstiges	43,0	46,7
	Gesamteinnahmen:	12.186.298,3	12.393.013,6

Gruppierungsübersicht 2013

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan	
		Soll 2012	Soll 2013
		T€	
1	2	3	4
4	Personalausgaben	3.469.440,8	3.587.511,7
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	16.974,7	16.334,8
411	Aufwendungen für Abgeordnete	15.941,9	15.288,8
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	1.032,8	1.046,0
42	Dienstbezüge und Nebenleistungen	2.138.590,4	2.136.343,3
421	Bezüge der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, der Ministerin bzw. des Ministers und sonstiger Amtsträger	1.115,7	1.088,3
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten/innen und Richter/innen	1.708.459,5	1.711.580,0
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	17.500,0	17.020,0
425	Vergütungen der Angestellten	0,0	0,0
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	16.802,2	16.494,6
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	394.083,7	390.106,6
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	629,3	53,8
43	Versorgungsbezüge und dgl.	951.355,2	990.336,8
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten, der Ministerin bzw. des Ministers	1.957,8	1.930,1
432	Versorgungsbezüge der Beamten/innen und Richter/innen	919.384,4	958.043,7
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	30.000,0	30.350,0
439	Sonstige	13,0	13,0
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	248.787,7	270.273,4
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger/innen	86.074,5	93.116,3
443	Fürsorgeleistungen	12.580,5	13.388,7
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen und dgl.	150.132,7	163.768,4
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben	9.228,9	9.173,4
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	1.808,4	1.757,9
459	Sonstiges	7.420,5	7.415,5
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	104.503,9	165.050,0
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	104.503,9	165.050,0
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.356.685,3	4.155.522,6
51-55	Sächliche Verwaltungsausgaben	419.456,4	440.202,1
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	30.456,5	32.543,8
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	22.129,1	25.051,9
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	61.577,6	54.098,2
518	Mieten und Pachten	30.375,2	31.731,3
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.953,4	16.349,6
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2.920,8	3.117,6
523	Kunst- und Wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	98,5	98,5
525	Aus- und Fortbildung	10.166,4	9.809,9
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	123.749,1	130.705,8
527	Dienstreisen	7.093,5	7.498,4
529	Verfüungsmittel	484,1	403,1
531-546	Sonstiges	111.547,5	126.093,0

Gruppierungsübersicht 2013

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan	
		Soll 2012	Soll 2013
		T€	
1	2	3	4
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2.904,7	2.701,0
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	14,2	13,7
561	Zinsausgaben an Bund	14,2	13,7
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	1.059.107,9	974.516,6
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.059.107,9	974.516,6
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	493,1	493,1
581	Tilgungsausgaben an Bund	93,1	93,1
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen	400,0	400,0
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	2.877.613,7	2.740.297,1
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	2.877.613,7	2.740.297,1
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.527.945,0	3.882.548,5
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	953.241,8	1.084.788,1
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	0,0	0,0
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	0,0	0,0
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	953.241,8	1.084.788,1
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	40.002,1	40.000,8
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40.002,1	40.000,8
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	1.207.622,0	1.403.223,6
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	12.565,5	12.034,6
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	48.353,1	38.281,3
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.134.924,4	1.342.276,0
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	1.170,0	795,0
635			
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	4.581,5	4.509,2
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	6.027,5	5.327,5
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	9.846,6	8.904,0
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	1.248,0	1.208,6
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	8.037,6	7.095,4
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	561,0	600,0
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	38.982,6	45.114,5
671	Erstattungen an Inland	38.982,6	44.905,5
676	Erstattungen an Ausland		209,0
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	1.275.378,9	1.299.084,5
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	161.408,0	150.899,5
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	271.947,8	268.824,2
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	91.271,1	100.408,0
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	149.743,5	164.772,1
685	sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	545.105,9	555.458,6
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	55.441,8	58.244,3
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	460,8	477,8
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	2.871,0	1.433,0

Gruppierungsübersicht 2013

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan	
		Soll 2012	Soll 2013
		T€	
1	2	3	4
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	2.781,0	1.313,0
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	90,0	120,0
7	Baumaßnahmen	166.321,7	152.651,1
71-74	Hochbau	166.055,7	152.385,1
75-79	Tiefbau	266,0	266,0
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	629.740,3	603.842,7
81	Erwerb von beweglichen Sachen	36.288,2	44.819,1
811	Erwerb von Fahrzeugen	5.871,0	12.291,1
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	30.417,2	32.528,0
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	0,0	0,0
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	0,0	0,0
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	3.500,0	0,0
821	Grunderwerb	3.500,0	0,0
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	0,0	0,0
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	0,0	0,0
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	0,0	0,0
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	0,0	0,0
851	Darlehen an Bund	0,0	0,0
86	Darlehen an sonstige Bereiche	35.020,0	32.496,5
862	Darlehen an private Unternehmen	0,0	0,0
863	Darlehen an sonstige im Inland	35.020,0	32.496,5
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	10.147,1	9.653,1
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	10.147,1	9.653,1
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	372.130,0	338.787,7
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	0,0	0,0
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	1.075,0	1.000,0
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	343.797,5	277.045,4
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	12.620,0	47.620,0
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	14.637,5	13.122,3
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	172.655,0	178.086,3
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	49.228,0	55.956,1
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	37.704,7	35.429,5
893	Zuschüsse für Investitionen an sonstige im Inland	33.061,9	27.965,7
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	52.660,4	58.735,0
9	Besondere Finanzierungsausgaben	36.165,2	10.937,0
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	23.046,2	0,0
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage	0,0	0,0
913	Zuführungen an Schuldendienstrücklage	20.046,2	0,0
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	0,0	0,0
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	0,0	0,0
919	Sonstige	3.000,0	0,0

Gruppierungsübersicht 2013

HGr. NR.	Bezeichnung	Haushaltsplan	
		Soll 2012	Soll 2013
		T€	
1	2	3	4
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,0	0,0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	0,0	0,0
971	Globale Mehrausgaben	3.900,0	2.900,0
972	Globale Minderausgaben	-3.900,0	-2.900,0
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	13.119,0	10.937,0
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	12.836,0	10.650,3
982	Durchlaufende Posten	240,0	240,0
989	Sonstiges	43,0	46,7
	Gesamtausgaben:	12.186.298,3	12.393.013,6

Funktionenübersicht 2013

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		Soll 2012		Soll 2013	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€			
1	2	3	4	5	6
0	Allgemeine Dienste	276.954,9	1.968.918,6	286.066,3	1.996.671,7
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	78.305,5	807.552,0	73.278,5	806.527,5
011	Politische Führung	1.711,5	166.215,0	4.849,4	162.309,9
012	Innere Verwaltung	796,0	12.808,0	776,5	12.831,4
013	Informationswesen	0,0	2.351,6	0,0	1.888,5
014	Statistischer Dienst	0,0	15.194,6	0,0	16.143,0
016	Hochbauverwaltung	50.397,5	158.883,4	50.347,0	155.855,8
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	23.344,2	351.323,8	15.855,6	356.814,4
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	2.056,3	100.775,6	1.450,0	100.684,5
02	Auswärtige Angelegenheiten	618,0	2.578,0	485,0	2.483,8
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	133,0	185,5	0,0	52,5
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	485,0	2.391,5	485,0	2.430,3
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,0	1,0	0,0	1,0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	20.585,3	507.675,4	25.366,4	523.740,4
042	Polizei	15.837,2	359.661,6	20.266,0	373.130,3
044	Brandschutz	943,1	16.638,3	1.178,4	21.141,2
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	705,0	4.987,3	722,0	2.509,6
047	Schutz der Verfassung	0,0	945,1	0,0	925,4
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	3.100,0	125.443,1	3.200,0	126.033,9
049	Sonstiges	0,0	0,0	0,0	0,0
05	Rechtsschutz	138.274,7	436.354,8	146.047,5	444.629,6
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	135.782,5	297.517,3	143.740,5	303.909,7
056	Justizvollzugsanstalten	2.492,2	62.942,9	2.307,0	63.527,3
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich des Rechtsschutzes	0,0	75.005,4	0,0	76.148,6
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	0,0	889,2	0,0	1.044,0
06	Finanzverwaltung	39.171,4	214.758,4	40.888,9	219.290,4
061	Steuer- und Zollverwaltung	37.298,6	169.457,2	38.883,1	171.060,0
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	1.872,8	7.384,6	2.005,8	7.251,3
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Finanzverwaltung	0,0	37.916,6	0,0	40.979,1
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	211.708,9	2.774.988,3	188.724,1	2.817.453,0
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen (auch OF 12)	14.135,1	1.510.478,5	13.623,1	1.525.222,8
111	Unterrichtsverwaltung	2.351,0	3.689,5	1.175,5	3.668,0
112	Öffentliche Grundschulen	0,0	272.988,0	0,0	239.167,7
113	Private Grundschulen	0,0	9.763,2	0,0	12.585,8
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	0,0	665.798,0	0,0	666.408,5
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)	11.784,1	57.257,4	12.447,6	69.087,2

Funktionenübersicht 2013

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		Soll 2012		Soll 2013	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€			
1	2	3	4	5	6
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Schulen (nur Länder)	0,0	500.982,4	0,0	534.305,6
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen (auch OF 11)	14.436,0	356.512,3	12.845,2	362.281,6
124	Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	7.851,8	114.459,3	7.483,1	116.136,5
125	Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	0,0	3.601,6	0,0	2.545,2
127	Öffentliche berufliche Schulen	2.007,0	207.458,7	1.987,0	208.872,1
128	Private berufliche Schulen	428,0	8.270,9	483,7	8.752,4
129	Sonstige schulische Aufgaben	4.149,2	22.721,8	2.891,4	25.975,4
13	Hochschulen	41.686,2	569.216,2	50.003,5	616.522,4
132	Hochschulkliniken	0,0	5.656,0	0,0	16.696,4
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	41.686,2	478.564,5	50.003,5	496.063,9
134	Private Hochschulen und Berufsakademien	0,0	1.750,0	0,0	1.750,0
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	0,0	23.830,0	0,0	26.000,0
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen im Bereich der Hochschulen (nur Länder)	0,0	55.172,2	0,0	55.464,1
139	Sonstige Hochschulaufgaben	0,0	4.243,5	0,0	20.548,0
14	Förderung für Schülern/innen, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	70.569,5	105.932,6	73.626,0	110.626,3
141	Förderung für Schüler/innen	20.161,5	30.412,8	21.427,4	32.495,1
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	47.674,0	70.989,8	49.078,6	73.051,2
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	2.734,0	4.530,0	3.120,0	5.080,0
15	Sonstiges Bildungswesen	0,0	20.009,0	0,0	20.594,5
151	Förderung der Weiterbildung	0,0	73,0	0,0	73,0
152	Volkshochschulen	0,0	3.253,8	0,0	3.264,3
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	0,0	3.043,9	0,0	2.948,9
154	Ausbildung der Lehrkräfte	0,0	13.638,3	0,0	13.808,3
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	0,0	0,0	0,0	500,0
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	70.827,1	131.882,1	38.537,2	101.039,6
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	0,0	3.414,6	7,6	4.021,2
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	70.827,1	122.779,5	38.529,6	91.834,6
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	0,0	5.688,0	0,0	5.143,8
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen)	0,0	0,0	0,0	40,0
18	Kultur und Religion (auch OF 19)	21,0	63.564,5	39,1	63.392,7
181	Theater	0,0	37.066,3	0,0	37.066,3
182	Musikpflege	0,0	1.555,8	0,0	1.555,8
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	0,0	12.857,5	18,1	12.366,6
185	Musikschulen	0,0	800,5	0,0	800,5
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	15,0	7.313,0	15,0	7.313,0
187	Sonstige Kulturpflege	6,0	3.971,4	6,0	4.290,5

Funktionenübersicht 2013

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		Soll 2012		Soll 2013	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€			
2	3	4	5	6	
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	0,0	0,0	0,0	0,0
19	Kultur und Religion (auch OF 18)	34,0	17.393,1	50,0	17.773,1
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	149.518,6	1.204.532,9	245.812,4	1.362.471,8
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	7,0	15.303,6	5,0	15.903,2
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	7,0	15.303,6	5,0	15.903,2
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	319,1	7.124,0	160,6	7.573,0
223	Unfallversicherung	0,0	7.110,0	0,0	7.560,0
224	Krankenversicherung	319,1	0,0	160,6	0,0
227	Pflegeversicherung	0,0	1,0	0,0	1,0
229	Sonstige Sozialversicherungen	0,0	13,0	0,0	12,0
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	56.709,1	159.410,4	46.679,0	140.851,5
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	10,0	17,0	10,0	17,0
233	Wohngeld	36.750,0	73.500,0	26.500,0	53.006,5
235	Soziale Einrichtungen	267,4	29.565,2	267,4	30.200,4
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	195,0	16.801,5	195,0	17.440,9
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	19.486,7	39.526,7	19.706,6	40.186,7
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.219,3	15.867,5	2.296,1	15.188,2
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	40,5	5.598,4	25,5	5.158,7
243	Lastenausgleich	0,0	300,0	0,0	330,0
244	Wiedergutmachung	1.110,7	8.886,3	1.202,8	8.617,4
246	Vertriebene und Spätaussiedler/innen	1,5	0,1	1,5	0,1
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	1.066,6	1.082,7	1.066,3	1.082,0
25	Arbeitsmarktpolitik	16.209,5	76.149,9	16.737,0	76.186,8
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	0,0	51.000,0	0,0	51.000,0
252	Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	0,0	2.175,0	0,0	2.075,0
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	16.209,5	22.919,0	16.737,0	23.020,1
254	Arbeitsschutz	0,0	55,9	0,0	91,7
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	100,0	9.129,1	1.637,1	13.880,2
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	14.000,0	123.933,3	25.000,0	163.227,3
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	57.021,7	766.033,3	150.008,5	888.958,9
282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	21.416,0	57.038,0	150.000,0	150.000,0
286	Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer	35.605,7	690.410,3	8,5	711.493,9
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0,0	18.585,0	0,0	27.465,0
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	2.932,9	31.581,8	3.289,1	40.702,7
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	85.171,5	226.970,7	87.285,1	229.177,9
31	Gesundheitswesen	45.557,2	147.582,7	45.972,9	150.666,5
311	Gesundheitsverwaltung	484,8	98,1	522,0	166,0
312	Krankenhäuser und Heilstätten	42.409,3	119.304,2	42.410,3	120.933,1

Funktionenübersicht 2013

1	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		Soll 2012		Soll 2013	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€			
2	3	4	5	6	
313	Arbeitsschutz	1.547,0	5.556,0	2.014,0	6.503,8
314	Gesundheitsschutz	1.116,1	22.624,4	1.026,6	23.063,6
32	Sport und Erholung	60,0	6.340,9	60,0	6.300,9
322	Sport	60,0	6.340,9	60,0	6.300,9
33	Umwelt- und Naturschutz	15.612,8	47.629,5	16.880,7	46.382,9
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	23.941,5	25.417,6	24.371,5	25.827,6
341	Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	23.796,5	4.512,0	24.226,5	4.942,0
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	145,0	20.905,6	145,0	20.885,6
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	33.532,8	62.964,9	35.157,6	59.836,1
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	12.741,3	12.712,0	12.718,1	12.713,0
411	Förderung des Wohnungsbaues	12.741,3	12.620,0	12.718,1	12.620,0
419	Sonstiges Wohnungswesen	0,0	92,0	0,0	93,0
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	20.791,5	50.252,9	22.439,5	47.123,1
421	Geoinformation	9.768,5	26.424,0	9.652,5	24.105,8
422	Raumordnung und Landesplanung	5,0	122,9	805,0	222,9
423	Städtebauförderung	11.018,0	23.706,0	11.982,0	22.794,4
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	43.577,2	81.753,8	46.354,6	81.412,5
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	543,0	30.488,8	947,0	28.927,9
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	8,0	23.031,8	8,0	22.641,9
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	535,0	7.457,0	939,0	6.286,0
52	Landwirtschaft und Ernährung	39.106,6	45.091,6	41.078,6	46.124,7
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	38.907,1	44.270,2	40.913,3	45.334,2
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	199,5	821,4	165,3	790,5
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	3.927,6	6.173,4	4.329,0	6.359,9
531	Forstwirtschaft und Jagd	900,0	3.224,0	1.011,0	3.247,5
532	Fischerei	3.027,6	2.949,4	3.318,0	3.112,4
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	262.764,0	227.106,2	289.258,8	278.417,0
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	109.347,3	109.419,7	87.241,5	111.357,0
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	74.596,2	63.616,5	57.951,4	71.053,6
625	Küstenschutz	34.751,1	45.803,2	29.290,1	40.278,4
627	Sonstige Energieversorgung	0,0	0,0	0,0	25,0
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	80.000,0	2.736,0	128.000,0	2.456,0
632	Sonstiger Bergbau	80.000,0	0,0	128.000,0	0,0
634	Verarbeitende Industrie	0,0	2.500,0	0,0	2.250,0
635	Handwerk und Kleingewerbe	0,0	236,0	0,0	206,0
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	589,0	3.345,8	524,0	51.562,6
642	Erneuerbare Energieformen	0,0	0,0	213,0	50.473,0
644	Wasserversorgung	0,0	356,5	0,0	1,6
645	Abwasserentsorgung	0,0	336,5	0,0	623,2
646	Abfallwirtschaft	589,0	452,8	311,0	264,8

Funktionenübersicht 2013

1	Funktionen (Aufgabenbereiche) 2	Haushaltsplan			
		Soll 2012		Soll 2013	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€			
3	4	5	6		
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	0,0	2.200,0	0,0	200,0
65	Handel und Tourismus	0,0	2.033,8	0,0	3.816,0
66	Geld- und Versicherungswesen	1.500,0	0,0	1.500,0	0,0
661	Banken und Kreditinstitute	1.500,0	0,0	1.500,0	0,0
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	1.487,0	12.796,1	993,6	12.487,1
69	Regionale Fördermaßnahmen	69.840,7	96.774,8	70.999,7	96.738,3
691	Betriebliche Investitionen	8.828,0	15.682,1	7.299,4	14.094,9
692	Verbesserung der Infrastruktur	61.012,7	81.092,7	63.700,3	82.643,4
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	274.860,0	418.710,0	278.739,3	422.645,8
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	28,0	79.944,9	23,0	87.324,3
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	28,0	79.881,0	23,0	87.278,4
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	0,0	63,9	0,0	45,9
72	Straßen	29.637,0	60.757,0	29.637,0	53.757,0
722	Bundesstraßen	0,0	0,0	0,0	0,0
723	Landesstraßen	0,0	7.000,0	0,0	0,0
724	Kreisstraßen	29.437,0	20.400,0	29.437,0	20.400,0
725	Gemeindestraßen	0,0	33.037,0	0,0	33.037,0
729	Sonstiger Straßenverkehr	200,0	320,0	200,0	320,0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	2.559,9	6.792,0	2.596,8	6.440,0
731	Wasserstraßen und Häfen	2.559,9	6.792,0	2.596,8	6.440,0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	242.635,1	270.591,1	246.482,5	274.499,5
741	Öffentlicher Personennahverkehr	242.635,1	269.891,1	246.482,5	273.799,5
742	Eisenbahnen	0,0	700,0	0,0	700,0
75	Luftfahrt	0,0	625,0	0,0	625,0
751	Luftfahrt	0,0	625,0	0,0	625,0
8	Finanzwirtschaft	10.848.210,4	5.218.461,2	10.935.615,4	5.144.147,8
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	59.700,0	6.896,1	1.500,0	6.061,3
811	Grundvermögen	4.700,0	6.646,1	500,0	5.811,3
812	Kapitalvermögen	55.000,0	250,0	1.000,0	250,0
82	Steuern und Finanzaufwendungen	6.891.100,0	1.046.558,0	7.697.505,0	1.150.828,1
821	Steuern und Finanzaufwendungen	6.891.100,0	1.046.558,0	7.697.505,0	1.150.828,1
83	Schulden	3.818.241,4	3.937.228,9	3.200.717,2	3.715.320,5
831	Schulden	3.818.241,4	3.937.228,9	3.200.717,2	3.715.320,5
84	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	0,0	88.043,8	1.001,0	95.897,4
85	Rücklagen	0,0	23.286,2	0,0	240,0
851	Rücklagen	0,0	23.286,2	0,0	240,0
86	Sonstiges	67.225,5	1.000,0	67.455,2	1.000,0
861	Sonstiges	67.225,5	1.000,0	67.455,2	1.000,0
87	Abwicklung der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
871	Abwicklung der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
88	Globalposten	0,0	104.503,9	-43.500,0	165.050,0

Funktionenübersicht 2013

	Funktionen (Aufgabenbereiche)	Haushaltsplan			
		Soll 2012		Soll 2013	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
		T€			
1	2	3	4	5	6
881	Globalposten	0,0	104.503,9	-43.500,0	165.050,0
89	Haushaltstechnische Verrechnungen	11.943,5	10.944,3	10.937,0	9.750,5
891	Haushaltstechnische Verrechnungen	11.943,5	10.944,3	10.937,0	9.750,5
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	0,0	1.891,7	0,0	780,0
98	Globalposten	0,0	0,0	0,0	0,0
988	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	1.891,7	0,0	780,0
	Gesamtsumme	12.186.298,3	12.186.298,3	12.393.013,6	12.393.013,6

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2013
Vom Januar 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Regierungsvorlage	Ausschussvorlage
Inhaltsübersicht	
Artikel 1	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
Artikel 3	Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Artikel 4	Änderung des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz
	Artikel 5 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
Artikel 5	Änderung des Schulgesetzes
	Artikel 7 Änderung des Schulgesetzes
	Artikel 8 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“
	Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
	Artikel 10 Gesetz zur rückwirkenden Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz)
Artikel 6	Inkrafttreten
	Artikel 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Regierungsvorlage

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 76, ber. S. 123, 144), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 703), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 20 Zuweisungen an den Kommunalen Schulbaufonds“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „29,154 Millionen Euro in den Jahren 2012 bis 2018“ durch die Worte „28,601 Millionen Euro in den Jahren 2013 bis 2018“ sowie die Angabe „44,154 Millionen Euro“ durch die Angabe „43,601 Millionen Euro“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen nach § 23
5,353 Millionen Euro,“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zum 1. April 2011 sowie zum 1. April 2012 jeweils“ durch die Worte „zum 1. April 2013“ ersetzt.

Ausschussvorlage

Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden zum 1. April 2013 1,0 Millionen Euro entnommen und zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit verwendet. Über die Mittelverwendung entscheiden die Landesverbände der Gemeinden und Kreise in Abstimmung mit dem Innenministerium. Die Beträge werden im Einzelplan 14 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.“

Regierungsvorlage

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zuschüsse können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für festzulegende Förderungsschwerpunkte über ein gesondertes Programm vergeben werden. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Zuschüsse ist begrenzt auf den Zuwachs des Nettovermögens des Fonds.“

5. § 20 wird gestrichen.

6. In § 23 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „ab 2012“ gestrichen.

7. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vorvergangenen Jahr“ durch die Worte „vergangenen Jahr“ ersetzt.

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „vorvergangenen Jahr“ durch die Worte „vergangenen Jahr“ ersetzt.

9. In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „vorvergangenen Jahr“ durch die Worte „vergangenen Jahr“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabe umfasst insbesondere die Bewirtschaftung einschließlich der Wahrnehmung sonstiger Bewirtschaftungsauf-

Ausschussvorlage

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein

Regierungsvorlage

gaben und die bauliche Unterhaltung des Liegenschaftsbestandes, die Unterbringung von Landeseinrichtungen, die Feststellung und Deckung des Bedarfs des Landes an Verwaltungsgebäuden und sonstigen Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften an Dritte.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
- d) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 1 und 3“ ersetzt.

2. In § 6 wird das Wort „wirtschaftliche“ durch das Wort „wirtschaftlich“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein für die Bereiche Steuerverwaltung, Polizei, Justiz und Wissenschaft gestellt. Ein Mitglied wird von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entsandt.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 wird die Angabe „§ 3 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Letztentscheid“ durch das Wort „Letztentscheid“ ersetzt.

6. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Arbeitsverhältnisse und bestehenden Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu entsprechender Ausbildung Beschäftigten, die überwiegend mit Tätigkeiten betraut sind, die der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 genannten Aufgabe der Bewirtschaftung unterfallen, gehen vom Land auf die Anstalt über, sobald die Anstalt diese Tätigkeiten wahrnimmt.“

Ausschussvorlage

Regierungsvorlage

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Soweit die Anstalt infolge der Übernahme von sonstigen Bewirtschaftungsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Landes in ein Arbeitsverhältnis übernimmt, sind Absatz 3 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend anzuwenden.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Beamtinnen und Beamten, die in einem Bereich, der der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 genannten Aufgabe der Bewirtschaftung unterfällt, ihren Dienst ausgeübt haben, werden nach § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Dienst der Anstalt übernommen oder nach § 32 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes versetzt, sobald die Anstalt diese Tätigkeiten wahrnimmt.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Beschäftigungszeiten in der Anstalt werden bei Wiederaufnahme des Beamtenverhältnisses auf die Erfahrungsstufen nach § 28 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und die Beförderungswartezeiten angerechnet.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 und 2 in den Dienst der Anstalt bis 31. Dezember 2010 übernommen wurden, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785). Das Versorgungslastenteilungsgesetz (VersLastG) vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) in Verbindung mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag vom 16. Dezember 2009, Anlage zum Zustimmungsgesetz vom 3. Juni 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), oder den jeweils ersetzenden Regelungen findet insoweit keine Anwendung. Bis 31. Dezember 2012 nach dem VersLastG vorgenommene Versorgungslastenteilungen bleiben unberührt.“

Ausschussvorlage

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

c) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Beschäftigungszeiten in der Anstalt werden bei Wiederaufnahme des Beamtenverhältnisses auf die Erfahrungsstufen nach § 28 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) und die Beförderungswartezeiten angerechnet.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt für Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134) in den Dienst der Anstalt bis zum 31. Dezember 2010 übernommen wurden, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785). Das Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) in Verbindung mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag vom 16. Dezember 2009 - Anlage zum Zustimmungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) oder den jeweils ersetzenden Regelungen findet insoweit keine Anwendung. Bis zum 31. Dezember 2012 nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz vorgenommene Versorgungslastenteilungen bleiben unberührt.“

Regierungsvorlage

Artikel 3 Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Das Landesblindengeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Landesblindengeld wird Blinden monatlich nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 300 Euro und Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von 200 Euro gewährt. Taubblinde erhalten 400 Euro.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch „§ 1 Abs. 4“ ersetzt. Nach den Worten „(BGBl. I S. 1046)“ werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 26 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 werden jeweils die Angaben „§ 1 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Das Gesetz zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 22. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050“ wird ersetzt durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt

„(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Ausgabenerstattung festzulegen und fortzuschreiben.“

Ausschussvorlage

Artikel 3 Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Förderung von Beratungsstellen in freier Trägerschaft nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Artikel 5
Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kalkulation der Landesmittel des Jahres 2013 liegen folgende Beträge in Euro zugrunde:

1. Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII
und
Nettoausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 655.003.600
2. anteilige Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen 17.000.000
3. Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung 9.000.000
4. Koordinierungsaufwand 2.000.000
- Gesamtbetrag 683.003.600“**

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Jahr 2013 werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Höhe der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Beträge zur Verfügung gestellt. Für die Festlegung der Höhe der Landesmittel für die örtlichen Träger der Sozialhilfe ist die durchschnittliche Ausgabenentwicklung der vorangegangenen drei Jahre für Leistungen innerhalb von Einrichtungen und der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen berücksichtigt. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten Abschlagszahlungen. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.“

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Sie übermitteln bis 30. April die Ausgaben des Vorjahres für Leistungen nach dem SGB XII. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4. Darin wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt.“

4. In § 11 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

5. Die Anlage zu § 8 erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 8 Abs. 1)

2013

Flensburg	34.306.905 Euro
Kiel	67.555.196 Euro
Lübeck	71.385.690 Euro
Neumünster	22.650.710 Euro
Dithmarschen	32.264.839 Euro
Hzgt. Lauenburg	35.926.765 Euro
Nordfriesland	37.057.293 Euro
Ostholstein	43.150.252 Euro
Pinneberg	60.782.985 Euro
Plön	28.133.034 Euro
Rendsburg-Eckernförde	65.061.250 Euro
Schleswig-Flensburg	44.222.594 Euro
Segeberg	51.705.245 Euro
Steinburg	31.260.762 Euro
Stormarn	46.540.080 Euro“

Regierungsvorlage

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mit dem Eintritt in ein Umschulungsverhältnis für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit mindestens zweijähriger Dauer wird die Umschülerin oder der Umschüler nicht erneut berufsschulpflichtig. Sie oder er kann in die Berufsschule einschließlich Bezirksfachklasse oder Landesberufsschule aufgenommen werden, wenn der Träger der Umschulungsmaßnahme oder der Umschulungsbetrieb sich bereit erklärt, für die Umschülerin oder den Umschüler abweichend von § 12 Abs. 1 einen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist an den Schulträger zu zahlen. Dieser führt einen Anteil von 75 % an das Land ab.“

Ausschussvorlage

Artikel 6 Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung

„Das Land fördert den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2015.“

2. Folgender Satz 5 wird eingefügt:

„Darüber hinaus können diese Erträge zur Deckung der Kosten für die Abwicklung des Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen genutzt werden.“

3. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

Artikel 7 Änderung des Schulgesetzes

Regierungsvorlage

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Höhe des nach Absatz 6 zu zahlenden Beitrags wird durch das für Bildung zuständige Ministerium für jedes Schuljahr im Voraus festgesetzt. Bei Besuch einer Landesberufsschule richtet sich der Beitrag nach den durchschnittlichen laufenden Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) und den durchschnittlichen Personalkosten (§ 36 Abs. 2). Bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 125 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen. Bei Besuch einer Berufsschule oder Bezirksfachklasse richtet sich der Beitrag nach den durchschnittlichen laufenden Sachkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) im Jahr 2010, die beginnend mit dem Jahr 2013 jährlich um 4 % zu erhöhen sind, und den durchschnittlichen Personalkosten (§ 36 Abs. 2).“

2. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann der Schulträger investive Aufwendungen, die er im Zeitraum vom 8. Februar 2007 bis 31. Dezember 2011 vorgenommen hat, gemäß Absatz 1 Satz 3 berücksichtigen, sofern der Investitionskostenanteil an dem Schulkostenbeitrag jährlich 250 Euro nicht übersteigt. Von den Aufwendungen ist ein Betrag in Höhe von 625 Euro, multipliziert mit der Schülerzahl der Schule zum Stichtag der Schulstatistik des Schuljahres 2011/12, abzuziehen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 ist die Schülerzahl der Schulart maßgeblich.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Ausschussvorlage

2. § 111 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Eine Gemeinde hat für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der in ihrem Gebiet wohnt und eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein Förderzentrum besucht, an deren oder dessen Trägerschaft die Gemeinde nicht beteiligt ist, an den Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Schulkostenbeitrages bestimmt sich aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie der Verwaltungskosten, die dem Schulträger jeweils unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind, zuzüglich einer Investitionskostenpauschale. Verwaltungskosten sind die Aufwendungen der Schulträger für Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 erforderlich sind. Die Höhe des Investitionskostenanteils beträgt je Schülerin und Schüler 250 Euro. Ist der Schulträger Träger von mehreren Schulen derselben Schulart, kann er den Schulkostenbeitrag einheitlich für diese Schulen aufgrund der in Satz 2 und 4 genannten Kosten festlegen.“

b) **In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Verwaltungs- und Investitionskosten“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungskosten“.**

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Gemeinde und der Schulträger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres

1. die Schülerzahl am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag

und

2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 1 Satz 2 des vorvergangenen Jahres, zuzüglich des Investitionskostenanteils nach Absatz 1 Satz 4.“

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Die Angemessenheit der Höhe des Investitionskostenanteils nach Absatz 1 Satz 4 ist zum Jahr 2015 zu überprüfen.“

cc) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

3. § 112 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 111 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 6 Satz 1 und 4 sowie Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.“

3. § 113 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „den das Land nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und 5“ die Worte „oder nach § 124 Abs. 1“ eingefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in dem Land, mit dem die vertragliche Grundlage besteht, eine öffentliche Schule des nach Satz 2 Nr. 2 Verpflichteten, mindert sich dessen zu leistende Erstattung um einen Betrag je Schülerin oder Schüler, der in entsprechender Anwendung des Satz 2 Nr. 2 zu berechnen ist.“

4. § 124 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Träger der Schulen der dänischen Minderheit wird für jede Schülerin und jeden Schüler unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 % der öffentlichen Schülerkostensätze gewährt, die für das dem Jahr der Bezuschussung vorausgehende Jahr festge-

4. § 113 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

5. § 124 erhält folgende Fassung:

Regierungsvorlage

stellt worden sind. Für die Feststellung der öffentlichen Schülerkostensätze sind die Personalkosten (§ 36 Abs. 2) zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind. Als Sachkosten werden die im Jahr 2010 im Landesdurchschnitt ermittelten laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) für eine Schülerin und einen Schüler der jeweiligen Schulart zu Grunde gelegt, die beginnend mit dem Bewilligungszeitraum 2013 jährlich um 4% erhöht werden. Die Personal- und Sachkosten der Förderzentren für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Schwerpunkt „Lernen“ an einer allgemein bildenden Schule sind den Kosten der allgemein bildenden Schulen zuzuordnen.

(2) § 119 Abs. 1, 2 und 4, § 122 Abs. 4 und § 123 Abs. 1 und 2 finden entsprechende sowie der § 123 Abs. 3 Satz 2 sinngemäße Anwendung.“

5. § 137 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag soll 37,5 % der im Landesdurchschnitt im Jahr 2010 auf jede Schülerin und jeden Schüler der Schulart entfallenden laufenden Kosten, die beginnend mit dem Jahr 2013 jährlich um 4 % zu erhöhen sind, decken.“

Ausschussvorlage

6. § 126 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. den Teil ihrer Arbeitszeit, den Lehrkräfte durch Unterricht erfüllen.“

b) In Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.

7. § 137 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 8

Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“

§ 1

Errichtung

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Sondervermögen Energetische Sanierung“ ein zweckgebundenes Sondervermögen.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

- (1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung von Investitionen in die energetische Sanierung und Optimierung landeseigener Gebäude und Versorgungseinrichtungen, mit Ausnahme derjenigen Gebäude, die dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein für betriebliche Zwecke dauerhaft zur Verfügung gestellt sind. Hiermit soll eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für diese Gebäude und damit eine strukturelle Entlastung des Landeshaushalts erreicht werden.
- (2) Zulässig sind insbesondere
- Maßnahmen in der Technischen Gebäudeausrüstung,
 - Maßnahmen im Hochbau und Tiefbau,
 - Vorhaben zur dezentralen und regenerativen Energieversorgung.
- Die Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden zu beschränken, deren Erstellung bzw. letzte umfassende Sanierung vor dem Jahr 1995 liegt; Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zulässig.
- (3) Eine Maßnahme darf aus Mitteln des Sondervermögens nur finanziert werden, wenn die mit ihr angestrebten Energieeinsparungen geeignet sind, nachhaltig den Landeshaushalt zu entlasten. Bei der Auswahl der umzusetzenden Maßnahmen ist der Aspekt der Wirtschaftlichkeit vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, dürfen gemeinsam mit anderen baulichen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Verwendung der Mittel des Sondervermögens entsprechend der Vorgaben der Absätze 1 bis 3 jederzeit nachvollziehbar bleibt.
- (5) Einzelheiten regelt das Finanzministerium durch Erlass.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Verwaltung

- (1) Das Sondervermögen wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe gesonderter Vereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 IBG im Auftrag des Finanzministeriums verwaltet. Die Kosten der Verwaltung sind vorrangig aus den Erträgen der verzinslichen Anlage der Mittel zu decken; im Übrigen trägt das Land diese Kosten.
- (2) Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens darzustellen sind. Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.
- (3) Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres erstellt das Finanzministerium eine Jahresrechnung für das Sondervermögen, in der der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind. Die Jahresrechnung wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

§ 5

Finanzierung

Zur Begründung des Sondervermögens führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein einen Betrag in Höhe von 35 000 000 Euro bis zum 31. Dezember 2013 zu. Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Erträge aus der verzinslichen Anlage der Mittel fließen dem Sondervermögen zu, soweit sie nicht zur Deckung der Kosten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Aufgabenübertragungsvertrags benötigt werden.

§ 6

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen gilt als aufgelöst, wenn die vorhandenen Mittel vollständig ausgezahlt wurden.

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über die
Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten
für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BüG) vom 15. Januar 1992 (GVOBl. Schl.- H. S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung (Antidiskriminierungsstelle) wahr. Aufgabe der Antidiskriminierungsstelle ist es, im Hinblick auf Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,

1. Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Diskriminierung und Prävention vor Diskriminierung in der Gesellschaft durchzuführen,

2. als direkte Anlaufstelle für Betroffene die Hilfe- und Ratsuchenden über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen aufzuklären und

3. weitergehende Beratung zu vermitteln.

Die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben hiervon unberührt. Die §§ 3 bis 5 finden keine Anwendung.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Antidiskriminierungsstelle legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über Benachteiligungen im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie über ihre Tätigkeit vor.“

Artikel 10

Gesetz zur rückwirkenden Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Besoldungs- und Versorgungsrecht (Besoldungs- und Versorgungsgleichstellungsgesetz)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Ehe in den Bereichen der Besoldung und der Versorgung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

(1) Für die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen werden nach Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründete eingetragene Lebenspartnerschaften ab dem 1. August 2001 der Ehe gleichgestellt. Bestimmungen dieses Gesetzes und der fortgeltenden bundesbesoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich

Regierungsvorlage

Ausschussvorlage

auf Witwen oder Witwer und deren Angehörige beziehen, sind auf hinterbliebene Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden.

- (2) Bei der Gewährung kinderbezogener Leistungen stehen Kinder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners, die eine Beamtin, eine Richterin oder eine Ruhestandsbeamtin oder die ein Beamter, ein Richter oder ein Ruhestandsbeamter in den Haushalt aufgenommen hat, den in den Haushalt aufgenommenen Kindern einer Ehegattin oder eines Ehegatten gleich.
- (3) Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes.
- (4) Soweit nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt wird, findet § 57 des nach Absatz 1 maßgeblichen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Hiervon abweichend treten Artikel 2 Nr. 8 Buchst. c mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 und Artikel 5 Nr. 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Hiervon abweichend treten **Artikel 2 Nr. 8 Buchst. d** mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 und **Artikel 7 Nr. 5** am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Änderungsvorschläge
zum
Sachhaushalt**

Inhalt

	Seite
Einzelplan 01	2
Einzelplan 03	10
Einzelplan 04	15
Einzelplan 05	24
Einzelplan 06	28
Einzelplan 07	36
Einzelplan 09	48
Einzelplan 10	57
Einzelplan 11	66
Einzelplan 12	77
Einzelplan 13	80

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

Neue Maßnahmegruppe

08 Verfassungsreform

Neuer Titel

119 08	011	Einnahmen im Rahmen der Verfassungsreform	0,0	0,0
(08)				

Summe der Maßnahmegruppe 08

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

422 01 011 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten
Haushaltsvermerk unverändert

2.019,7

-69,1

1.950,6

428 01 011 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Haushaltsvermerk unverändert

4.085,2

+41,2

4.126,4

533 01 011 Leistungen durch Dritte

172,2

-25,0

147,2

03 Informationstechnik

Haushaltsvermerk unverändert

812 03 011 Erwerb von Geräten und Ausstattungsgegenständen
(03)

287,0

-90,0

197,0

Summe der Maßnahmegruppe 03

799,7

-90,0

709,7

05 Fraktionsmittel

684 05 011 An die SPD-Fraktion
(05)

1.190,0

+25,0

1.215,0

684 06 011 An die CDU-Fraktion
(05)

1.250,0

+25,0

1.275,0

684 08 011 An die FDP-Fraktion
(05)

620,0

+25,0

645,0

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		
684 09 (05)	011	An die Abgeordneten des SSW	449,9	+25,0	474,9
684 11 (05)	011	An die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	838,3	+25,0	863,3
684 13 (05)	011	An die Fraktion PIRATEN	620,0	+25,0	645,0
Summe der Maßnahmegruppe 05			4.968,2	+150,0	5.118,2
06 Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Parlamentspartnerschaften, Verfügungsmittel					
<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>					
531 06 (06)	011	Öffentlichkeitsarbeit	288,0	-31,5	256,5
534 06 (06)	011	Veranstaltungen des Landtages	77,0	+25,0	102,0
Summe der Maßnahmegruppe 06			646,8	-6,5	640,3
<i>Neue Maßnahmegruppe</i>					
07 Wissenschaftliche Aufarbeitung struktureller und personeller Kontinuität nach dem Dritten Reich in Schleswig-Holstein					
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.					
<i>Neuer Titel</i>					
526 07 (07)	011	Kosten für Sachverständige, Gutachten u. ä.	0,0		0,0

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		
<i>Neuer Titel</i>					
533 07	011	Leistungen durch Dritte	0,0		0,0
(07)					
Verpflichtungsermächtigung (in T€)					
		Neuverpflichtung aus HHJ 2013	0	+100	100
		davon fällig Haushaltsjahr 2014	0	+40	40
		davon fällig Haushaltsjahr 2015	0	+30	30
		davon fällig Haushaltsjahr 2016	0	+30	30
		davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	0	0	0
<hr/>					
Summe der Maßnahmegruppe 07					
<i>Neue Maßnahmegruppe</i>					
08 Verfassungsreform					
<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>					
Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 119 08 geleistet werden.					
<i>Neuer Titel</i>					
511 08	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation, sowie Geräte, Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	0,0		0,0
(08)					
<i>Neuer Titel</i>					
526 08	011	Kosten für Sachverständige, Gutachten u. ä.	0,0	+70,0	70,0
(08)					
<i>Neuer Titel</i>					
527 08	011	Dienstreisen	0,0		0,0
(08)					
<i>Neuer Titel</i>					
533 08	011	Leistungen durch Dritte	0,0	+30,0	30,0
(08)					
<i>Neuer Titel</i>					
546 08	011	Vermischte Verwaltungsausgaben, Kassen- und Zahlstellenfehlbeträge	0,0		0,0
(08)					
<hr/>					
Summe der Maßnahmegruppe 08					
				+100,0	100,0

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

01 Landtag

01 01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Abschluss Kapitel 01 01

2013	Gesamteinnahmen	65,1	0,0	65,1
			0,0	
	Gesamtausgaben	29.675,0	+316,2	29.775,6
			-215,6	
	Zuschuss	29.609,9	+100,6	29.710,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)		+100	100
	davon fällig Haushaltsjahr 2014		+40	40
	davon fällig Haushaltsjahr 2015		+30	30
	davon fällig Haushaltsjahr 2016		+30	30
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

01 Landtag

01 03 Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	331,2	+50,0	381,2
511 01	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	12,7	+15,0	27,7

Abschluss Kapitel 01 03

2013	Gesamteinnahmen	0,0	0,0	0,0
	Gesamtausgaben	738,1	+65,0	803,1
	Zuschuss	738,1	+65,0	803,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

01 Landtag

01 05 Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	141,6	-15,6	126,0
--------	-----	---	-------	-------	-------

428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	176,4	+25,0	201,4
--------	-----	---	-------	-------	-------

Abschluss Kapitel 01 05

Gesamtausgaben	378,6	+25,0	388,0
		-15,6	

keine Verpflichtungsermächtigung

01 Landtag

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 01

2013	Gesamteinnahmen	115,3	0,0	115,3
			0,0	
	Gesamtausgaben	32.889,1	+406,2	33.064,1
			-231,2	
	Zuschuss	32.773,8	+175,0	32.948,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)		+100	100
	davon fällig Haushaltsjahr 2014		+40	40
	davon fällig Haushaltsjahr 2015		+30	30
	davon fällig Haushaltsjahr 2016		+30	30
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 01 Ministerpräsident, Staatskanzlei

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

529 02 011 **Repräsentationsmittel** 230,0 -40,0 190,0

Haushaltsvermerk unverändert

534 02 011 **Orden und Ehrenzeichen** 11,5 -1,5 10,0

64 Projekt "Kooperation Personaldienste Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg"

Haushaltsvermerk geändert

Deckungsfähig innerhalb der Titelgruppe.

Zusätzlich einseitig deckungsfähig zu Lasten der Titel des Grundhaushalts im Kapitel 0301.

Erstattungen Dritter sind von den Ausgaben abzusetzen.

Mehrausgaben dürfen in Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 0301-359 03 geleistet werden.

422 64 011 **Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten** 1.362,0 -66,6 1.295,4
(64)

812 64 011 **Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenständen** 2.500,0 -60,0 2.440,0
(64)

Summe der Titelgruppe 64 4.878,0 -126,6 4.751,4

Abschluss Kapitel 03 01

2013	Gesamteinnahmen	24,0	0,0	24,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	12.880,9	0,0	12.712,8
			-168,1	
	Zuschuss	12.856,9	-168,1	12.688,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 03 Minderheiten und Grenzverbände

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

684 03	011	Zuwendungen des Ministerpräsidenten an überstaatliche Organisationen Europäischer Minderheiten und Volksgruppen	20,0	+10,0	30,0
---------------	-----	--	-------------	--------------	-------------

Haushaltsvermerk unverändert

01 Bund deutscher Nordschleswiger

Haushaltsvermerk unverändert

687 02	024	Kulturarbeit und Büchereiwesen der deutschen Minderheit in Nordschleswig	200,0	+17,0	217,0
---------------	-----	---	--------------	--------------	--------------

893 01	024	Zuschuss für Investitionen	46,0	0,0	46,0
---------------	-----	-----------------------------------	-------------	------------	-------------

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2013	1.149	+51	1.200
davon fällig Haushaltsjahr 2014	383	+17	400
davon fällig Haushaltsjahr 2015	383	+17	400
davon fällig Haushaltsjahr 2016	383	+17	400
davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	0	0	0

Summe der Maßnahmegruppe 01	382,2	+17,0	399,2
------------------------------------	--------------	--------------	--------------

02 Dänische Minderheit

Haushaltsvermerk unverändert

684 21	187	Kulturelle Arbeit der dänischen Minderheit	390,0	+66,0	456,0
---------------	-----	---	--------------	--------------	--------------

Summe der Maßnahmegruppe 02	390,0	+66,0	456,0
------------------------------------	--------------	--------------	--------------

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 03 Minderheiten und Grenzverbände

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

03 Friesen

Haushaltsvermerk unverändert

684 23	187	Nordfriesisches Institut e. V.	200,0	+30,2	230,2
(03)					

686 03	187	Kulturarbeit der friesischen Volksgruppe	45,4	+8,0	53,4
(03)					

Haushaltsvermerk unverändert

686 04	187	Zuwendung an den Friesenrat	12,5	+2,5	15,0
(03)					

Summe der Maßnahmegruppe 03		257,9	+40,7	298,6
------------------------------------	--	--------------	--------------	--------------

04 Sinti und Roma

Haushaltsvermerk unverändert

686 05	187	Kulturarbeit der Nationalen Minderheit Sinti und Roma	15,0	+2,9	17,9
(04)					

Summe der Maßnahmegruppe 04		195,5	+2,9	198,4
------------------------------------	--	--------------	-------------	--------------

Abschluss Kapitel 03 03

2013	Gesamteinnahmen	0,0	0,0	0,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	2.176,5	+136,6	2.313,1
			0,0	
	Zuschuss	2.176,5	+136,6	2.313,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	1.149	+51	1.200
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	383	+17	400
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	383	+17	400
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	383	+17	400
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 04 Landesplanung, Landesentwicklung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

71 Grenzüberschreitende Maßnahmen in der Metropolregion Hamburg

Haushaltsvermerk unverändert

883 71	692	Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für grenzüberschreitende infrastrukturelle Maßnahmen in der Metropolregion Hamburg	1.200,0	0,0	1.200,0
(71)					
		Verpflichtungsermächtigung (in T€)			
		Neuverpflichtung aus HHJ 2013	0	+800	800
		davon fällig Haushaltsjahr 2014	0	+500	500
		davon fällig Haushaltsjahr 2015	0	+300	300
		davon fällig Haushaltsjahr 2016	0	0	0
		davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	0	0	0
Summe der Titelgruppe 71			1.200,0	0,0	1.200,0

Abschluss Kapitel 03 04

2013	Gesamteinnahmen	617,7	0,0	617,7
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.722,9	0,0	1.722,9
			0,0	
	Zuschuss	1.105,2	0,0	1.105,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)		+800	800
	davon fällig Haushaltsjahr 2014		+500	500
	davon fällig Haushaltsjahr 2015		+300	300
	davon fällig Haushaltsjahr 2016			
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 03

2013	Gesamteinnahmen	691,7	0,0	691,7
			0,0	
	Gesamtausgaben	18.454,7	+136,6	18.423,2
			-168,1	
	Zuschuss	17.763,0	-31,5	17.731,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	1.149	+851	2.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	383	+517	900
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	383	+317	700
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	383	+17	400
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

04 Innenministerium

04 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

421 01	011	Bezüge der Ministerin oder des Ministers	145,0	-7,5	137,5
535 01	047	Ausgaben für Zwecke des Verfassungsschutzes <i>Haushaltsvermerk unverändert</i>	975,4	-50,0	925,4
613 01	821	Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen	344,1	-54,1	290,0
63		Zentrale Fahrbereitschaft des Innenministeriums <i>Haushaltsvermerk unverändert</i>			
428 63	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (63)	2.546,8	-50,0	2.496,8
514 63	011	Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl. (63)	498,0	-98,0	400,0
Summe der Titelgruppe 63			3.330,8	-148,0	3.182,8

Abschluss Kapitel 04 01

2013	Gesamteinnahmen	4.207,3	0,0	4.207,3
	Gesamtausgaben	31.723,3	0,0	31.463,7
	Zuschuss	27.516,0	-259,6	27.256,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

04 Innenministerium

04 03 Vermessungswesen und Geoinformation

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

422 01	421	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	5.720,4	-1.000,0	4.720,4
453 01	421	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	100,0	-78,4	21,6
514 01	421	Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	420,0	-150,0	270,0

Abschluss Kapitel 04 03

2013	Gesamteinnahmen	9.642,5	0,0	9.642,5
			0,0	
	Gesamtausgaben	25.334,2	0,0	24.105,8
			-1.228,4	
	Zuschuss	15.691,7	-1.228,4	14.463,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

04 Innenministerium

04 05 Feuerwehrwesen, Katastrophen- und Zivilschutz

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk geändert

Strategischer Aufgabenbereich: Innere Sicherheit.
Vgl. Vorwort Buchstabe G.

Die Maßnahmen des Kapitels 0405 - außer TG 62, 63, 65 und 69 - werden aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer und den tatsächlichen Einnahmen - außer TG 62, 63, 65 - des Kap. 0405 finanziert.

Im Kapitel 0405 - außer TG 62, 63, 65 und 69 - findet § 10 Abs. 1 HG 2013 sinngemäß innerhalb des Kapitels Anwendung.

Ausgaben

61 Förderung des Feuerwehrwesens

883 61	044	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für Investitionen	10.487,3	-2.104,1	8.383,2
--------	-----	---	----------	----------	---------

(61)

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Titelgruppe 61			12.925,2	-2.104,1	10.821,1
---------------------------------	--	--	-----------------	-----------------	-----------------

Abschluss Kapitel 04 05

2013	Gesamteinnahmen	1.323,2	0,0	1.323,2
	Gesamtausgaben	19.594,0	0,0	17.489,9
	Zuschuss	18.270,8	-2.104,1	16.166,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

04 Innenministerium

04 07 Ausländer- und Integrationsangelegenheiten

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

02 Integration von Migrantinnen und Migranten

Haushaltsvermerk unverändert

Neuer Titel

684 02	291	Sprachkurse für Flüchtlinge	0,0	+50,0	50,0
--------	-----	------------------------------------	-----	-------	------

(02)

Summe der Maßnahmegruppe 02		1.967,0	+50,0	2.017,0
------------------------------------	--	----------------	--------------	----------------

03 Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten

Haushaltsvermerk unverändert

633 01	287	Erstattungen von Leistungen im Rahmen der Aufnahme und Verteilung von Migrantinnen und Migranten	25.077,0	+2.388,0	27.465,0
--------	-----	---	----------	----------	----------

(03)

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 03		28.477,0	+2.388,0	30.865,0
------------------------------------	--	-----------------	-----------------	-----------------

Abschluss Kapitel 04 07

2013	Gesamteinnahmen	262,0	0,0	262,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	32.680,5	+2.438,0	35.118,5
			0,0	
	Zuschuss	32.418,5	+2.438,0	34.856,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0

keine Verpflichtungsermächtigung

04 Innenministerium

04 10 Polizei

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

66 Rat für Kriminalitätsverhütung

Haushaltsvermerk unverändert

527 66	042	Dienstreisen für die Mitglieder des Rates	14,0	-11,0	3,0
(66)					
531 66	042	Öffentlichkeitsarbeit	26,0	+11,0	37,0
(66)					
Summe der Titelgruppe 66			370,0	0,0	370,0

Abschluss Kapitel 04 10

2013	Gesamteinnahmen	20.964,0	0,0	20.964,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	361.879,9	+11,0	361.879,9
			-11,0	
	Zuschuss	340.915,9	0,0	340.915,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	38.934	-	38.934
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	15.684	-	15.684
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	11.250	-	11.250
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	9.000	-	9.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	3.000	-	3.000

04 Innenministerium

04 16 Städtebau, Wohnungs- und Bauwesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

231 01	233	Erstattung des Anteils des Bundes am Wohngeld	27.000,0	-500,0	26.500,0
---------------	------------	--	-----------------	---------------	-----------------

04 Städtebauförderung

331 15 (04)	423	Finanzhilfen des Bundes für Städtebauförderungsprogramme	11.969,0	+13,0	11.982,0
-----------------------	------------	---	-----------------	--------------	-----------------

Summe der Maßnahmegruppe 04			11.969,0	+13,0	11.982,0
------------------------------------	--	--	-----------------	--------------	-----------------

04 Innenministerium

04 16 Städtebau, Wohnungs- und Bauwesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

681 02	233	Erstattung von Wohngeld an die Bewilligungsstellen	54.000,0	-1.000,0	53.000,0
--------	-----	--	----------	----------	----------

04 Städtebauförderung

883 15	423	Zuweisungen aus Finanzhilfen des Bundes für Städtebauförderungsprogramme	11.969,0	+13,0	11.982,0
--------	-----	--	----------	-------	----------

(04)

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2013	9.880	+257	10.137
davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.600	+68	2.668
davon fällig Haushaltsjahr 2015	3.120	+81	3.201
davon fällig Haushaltsjahr 2016	2.600	+68	2.668
davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	1.560	+40	1.600

Haushaltsvermerk unverändert

883 16	423	Zuweisungen des Landes für Städtebauförderungsprogramme	11.312,4	-500,0	10.812,4
--------	-----	---	----------	--------	----------

(04)

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2013	9.849	+770	10.619
davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.500	0	2.500
davon fällig Haushaltsjahr 2015	2.849	+70	2.919
davon fällig Haushaltsjahr 2016	2.500	+100	2.600
davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	2.000	+600	2.600

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 04			23.281,4	-487,0	22.794,4
------------------------------------	--	--	-----------------	---------------	-----------------

04 Innenministerium

04 16 Städtebau, Wohnungs- und Bauwesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Abschluss Kapitel 04 16

2013	Gesamteinnahmen	51.687,1	+13,0	51.200,1
			-500,0	
	Gesamtausgaben	91.470,6	+13,0	89.983,6
			-1.500,0	
	Zuschuss	39.783,5	-1.000,0	38.783,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	19.729	+1.027	20.756
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	5.100	+68	5.168
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	5.969	+151	6.120
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	5.100	+168	5.268
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	3.560	+640	4.200

04

Innenministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 04

2013	Gesamteinnahmen	94.320,1	+13,0 -500,0	93.833,1
	Gesamtausgaben	568.983,4	+2.462,0 -5.103,1	566.342,3
	Zuschuss	474.663,3	-2.154,1	472.509,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	58.663	+1.027	59.690
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	20.784	+68	20.852
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	17.219	+151	17.370
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	14.100	+168	14.268
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	6.560	+640	7.200

05 Finanzministerium

05 02 Finanzen und Haushalt

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

534 01	062	Verlegung von Dienststellen	68,0	-68,0	0,0
---------------	------------	------------------------------------	-------------	--------------	------------

Abschluss Kapitel 05 02

2013	Gesamteinnahmen	405,8	0,0	405,8
			0,0	
	Gesamtausgaben	7.313,2	0,0	7.245,2
			-68,0	
	Zuschuss	6.907,4	-68,0	6.839,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

05 Finanzministerium

05 05 Steuerwesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

112 01	061	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	2.100,0	+650,0	2.750,0
---------------	------------	--	----------------	---------------	----------------

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

05 Finanzministerium

05 05 Steuerwesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

511 01	061	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	4.915,5	+748,0	5.663,5
--------	-----	---	---------	--------	---------

Haushaltsvermerk unverändert

534 01	061	Verlegung von Dienststellen	30,0	-30,0	0,0
--------	-----	-----------------------------	------	-------	-----

Abschluss Kapitel 05 05

2013	Gesamteinnahmen	38.233,1	+650,0 0,0	38.883,1
	Gesamtausgaben	165.610,7	+748,0 -30,0	166.328,7
	Zuschuss	127.377,6	+68,0	127.445,6
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

05

Finanzministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 05

2013	Gesamteinnahmen	43.082,4	+650,0 0,0	43.732,4
	Gesamtausgaben	192.498,9	+748,0 -98,0	193.148,9
	Zuschuss	149.416,5	0,0	149.416,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

06 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 01 Allgemeines

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

421 01	011	Bezüge des Ministers	135,0	-1,4	133,6
---------------	------------	-----------------------------	--------------	-------------	--------------

Abschluss Kapitel 06 01

2013	Gesamteinnahmen	54,6	0,0	54,6
			0,0	
	Gesamtausgaben	12.132,0	0,0	12.130,6
			-1,4	
	Zuschuss	12.077,4	-1,4	12.076,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	2.900	-	2.900
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.900	-	2.900
	davon fällig Haushaltsjahr 2015			
	davon fällig Haushaltsjahr 2016			
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

06 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 12 Wirtschaft

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

06 Werbemaßnahmen im Interesse der gewerblichen Wirtschaft und der interregionalen Zusammenarbeit

Haushaltsvermerk unverändert

546 01 (06)	651	Standortmarketing	500,0	-40,0	460,0
Summe der Maßnahmegruppe 06			3.127,5	-40,0	3.087,5

Abschluss Kapitel 06 12

2013	Gesamteinnahmen	69.993,0	0,0	69.993,0
	Gesamtausgaben	106.053,8	0,0	106.013,8
	Zuschuss	36.060,8	-40,0	36.020,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	50.438	-	50.438
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	18.594	-	18.594
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	19.955	-	19.955
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	10.889	-	10.889
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	1.000	-	1.000

06 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 13 Technologie, Tourismus und Verbraucherschutz

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

04 Einrichtungen des wirtschaftlichen und technischen Verbraucherschutzes

Haushaltsvermerk unverändert

684 15 (04)	314	An die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.	699,4	+40,0	739,4
-----------------------	-----	--	--------------	--------------	--------------

Summe der Maßnahmegruppe 04			832,5	+40,0	872,5
------------------------------------	--	--	--------------	--------------	--------------

07 Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation zur Stärkung der Wirtschaft in Schleswig-Holstein

Haushaltsvermerk unverändert

685 11 (07)	165	Institutionelle Förderung öffentlicher Einrichtungen	1.457,7	0,0	1.457,7
-----------------------	-----	---	----------------	------------	----------------

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2013	1.000	+1.600	2.600
davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.000	+400	1.400
davon fällig Haushaltsjahr 2015	0	+400	400
davon fällig Haushaltsjahr 2016	0	+400	400
davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	0	+400	400

Summe der Maßnahmegruppe 07			3.247,7	0,0	3.247,7
------------------------------------	--	--	----------------	------------	----------------

06 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 13 Technologie, Tourismus und Verbraucherschutz

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz	zu ändern	neuer Ansatz
			2013		2013
			T€		

Abschluss Kapitel 06 13

2013	Gesamteinnahmen	200,0	0,0	200,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	8.583,0	+40,0	8.623,0
			0,0	
	Zuschuss	8.383,0	+40,0	8.423,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	7.069	+1.600	8.669
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	3.772	+400	4.172
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	1.399	+400	1.799
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	1.199	+400	1.599
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	699	+400	1.099

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

06 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 14 Verkehrswesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	870,0	+44,5	914,5
--------	-----	--	-------	-------	-------

02 Maßnahmen aus Regionalisierungsmitteln

Haushaltsvermerk unverändert

Neuer Titel

671 01	741	An die LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft GmbH	0,0	+2.459,8	2.459,8
--------	-----	---	-----	----------	---------

682 09	741	An die LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH	2.459,8	-2.459,8	0,0
--------	-----	--	---------	----------	-----

Neuer Haushaltsvermerk

Übertragen nach 671 01

Summe der Maßnahmegruppe 02			232.666,5	0,0	232.666,5
------------------------------------	--	--	------------------	------------	------------------

03 Maßnahmen aus Zuweisungen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und Kompensationszahlungen nach dem Entflechtungsgesetz

Haushaltsvermerk geändert

Die Titel der Maßnahmegruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zugesagten Einnahmen der Einnahmemaßnahmegruppe 03 geleistet werden.

Einnahmen aus zurückzuzahlenden Zuwendungen und Zinsen sind von der Ausgabe abzusetzen.

Summe der Maßnahmegruppe 03			43.253,0	0,0	43.253,0
------------------------------------	--	--	-----------------	------------	-----------------

06 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 14 Verkehrswesen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

**04 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein (LBV-SH)**

Haushaltsvermerk unverändert

685 01 (04)	711	An den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein für Betriebskosten	48.065,4	-44,5	48.020,9
Summe der Maßnahmegruppe 04			87.237,9	-44,5	87.193,4

Abschluss Kapitel 06 14

2013	Gesamteinnahmen	279.464,3	0,0 0,0	279.464,3
	Gesamtausgaben	414.011,9	+2.504,3 -2.504,3	414.011,9
	Zuschuss	134.547,6	0,0	134.547,6
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	45.100	-	45.100
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	27.800	-	27.800
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	10.300	-	10.300
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	7.000	-	7.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

06 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 16 Arbeit und Qualifizierung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

**04 Zukunftsprogramm Arbeit (ZP Arbeit)
2007 bis 2013 - Arbeitsmarktpolitische
Maßnahmen**

Haushaltsvermerk unverändert

683 11	253	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	3.700,0	0,0	3.700,0
(04)					
		Verpflichtungsermächtigung (in T€)			
		Neuverpflichtung aus HHJ 2013	0	+3.000	3.000
		davon fällig Haushaltsjahr 2014	0	+1.500	1.500
		davon fällig Haushaltsjahr 2015	0	+1.500	1.500
		davon fällig Haushaltsjahr 2016	0	0	0
		davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	0	0	0
Summe der Maßnahmegruppe 04			21.870,0	0,0	21.870,0

Abschluss Kapitel 06 16

2013	Gesamteinnahmen	19.530,0	0,0	19.530,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	33.717,3	0,0	33.717,3
			0,0	
	Zuschuss	14.187,3	0,0	14.187,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	9.215	+3.000	12.215
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	4.995	+1.500	6.495
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	2.580	+1.500	4.080
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	1.640	-	1.640
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

06

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen
 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 06

2013	Gesamteinnahmen	369.241,9	0,0	369.241,9
			0,0	
	Gesamtausgaben	574.498,0	+2.544,3	574.496,6
			-2.545,7	
	Zuschuss	205.256,1	-1,4	205.254,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	114.722	+4.600	119.322
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	58.061	+1.900	59.961
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	34.234	+1.900	36.134
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	20.728	+400	21.128
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	1.699	+400	2.099

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 01 Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

421 01	011	Bezüge der Ministerin	136,5	-2,8	133,7
---------------	------------	------------------------------	--------------	-------------	--------------

Abschluss Kapitel 07 01

2013	Gesamteinnahmen	107,0	0,0	107,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	4.891,6	0,0	4.888,8
			-2,8	
	Zuschuss	4.784,6	-2,8	4.781,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 08 Deutsche Schulen in Nordschleswig

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

684 01	024	Zuschüsse an die deutschen Schulen in Nordschleswig	1.450,7	+21,8	1.472,5
		Verpflichtungsermächtigung (in T€)			
		Neuverpflichtung aus HHJ 2013	4.353	+199	4.552
		davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.451	+44	1.495
		davon fällig Haushaltsjahr 2015	1.451	+66	1.517
		davon fällig Haushaltsjahr 2016	1.451	+89	1.540
		davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	0	0	0

Haushaltsvermerk unverändert

Abschluss Kapitel 07 08

2013	Gesamteinnahmen	485,0	0,0	485,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.944,7	+21,8	1.966,5
			0,0	
	Zuschuss	1.459,7	+21,8	1.481,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	4.353	+199	4.552
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.451	+44	1.495
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	1.451	+66	1.517
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	1.451	+89	1.540
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

119 05	011	Rückzahlung überzahlter Beträge aus Betreuungs- und Ganztagsförderung	0,0	+100,0	100,0
---------------	------------	--	------------	---------------	--------------

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

Neuer Titel

531 04 111 Regiekosten Bildungsdialog 0,0 +25,0 25,0

11 Reisekostenvergütungen der Lehrkräfte

Haushaltsvermerk unverändert

527 13 114 Regionalschulen - Reisekosten Inland - 25,0 -10,0 15,0
(11)

527 15 114 Gemeinschaftsschulen - Reisekosten Inland - 15,0 +10,0 25,0
(11)

Summe der Maßnahmegruppe 11 525,0 0,0 525,0

17 Ganztagschulen, Betreuungsangebote sowie Kooperationen zwischen Schulen und weiteren Partnern

Haushaltsvermerk geändert

Zusätzlich deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.
Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 119 05 überschritten werden.
Zusätzliche Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 356 01 geleistet werden.

Summe der Maßnahmegruppe 17 8.821,0 0,0 8.821,0

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 10 Allgemeine Bewilligungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Abschluss Kapitel 07 10

2013	Gesamteinnahmen	18.614,2	+100,0	18.714,2
			0,0	
	Gesamtausgaben	152.751,5	+35,0	152.776,5
			-10,0	
	Zuschuss	134.137,3	-75,0	134.062,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	7.726	-	7.726
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	5.500	-	5.500
	davon fällig Haushaltsjahr 2015			
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	1.113	-	1.113
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	1.113	-	1.113

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 17 Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

01 Aus-, Fort- und Weiterbildung

525 15 (01)	154	Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	520,0	+70,0	590,0
527 15 (01)	154	Reisekostenvergütungen für die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	152,0	+30,0	182,0
Summe der Maßnahmegruppe 01			2.138,8	+100,0	2.238,8

Abschluss Kapitel 07 17

2013	Gesamteinnahmen	0,0	0,0	0,0
	Gesamtausgaben	13.895,9	+100,0	13.995,9
	Zuschuss	13.895,9	+100,0	13.995,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
keine Verpflichtungsermächtigung				

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 19 Sonder- und Förderschulen (Landesförderzentren Sprache, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

Neuer Titel

422 01	124	Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	0,0	+50,0	50,0
428 01	124	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.722,1	-50,0	1.672,1

Abschluss Kapitel 07 19

2013	Gesamteinnahmen	3.442,9	0,0	3.442,9
			0,0	
	Gesamtausgaben	4.194,8	+50,0	4.194,8
			-50,0	
	Zuschuss	751,9	0,0	751,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 20 Hochschulen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

119 04	133	Rückflüsse aus Zuwendungen	10,0	+250,0	260,0
--------	-----	----------------------------	------	--------	-------

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 20 Hochschulen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

02 Zuschuss an die CAU und die UzL für die Fachbereiche Medizin einschl. Träger - und Investitionskostenzuschuss für das UKSH

682 27 (02)	132	Anteil des Landes an der Finanzierung von drei Deutschen Gesundheitszentren	500,0	-500,0	0,0
-----------------------	-----	---	-------	--------	-----

		Summe der Maßnahmegruppe 02	128.165,0	-500,0	127.665,0
--	--	------------------------------------	------------------	---------------	------------------

06 Zuschüsse an die Hochschulen des Landes

Haushaltsvermerk unverändert

685 20 (06)	139	Exzellenz- und Strukturbudget	8.878,2	+380,0	9.258,2
-----------------------	-----	-------------------------------	---------	--------	---------

		Summe der Maßnahmegruppe 06	279.600,7	+380,0	279.980,7
--	--	------------------------------------	------------------	---------------	------------------

71 Staatlich anerkannte private Fachhochschule Wedel

Haushaltsvermerk unverändert

685 71 (71)	134	Zuschuss für den laufenden Betrieb	1.500,0	+250,0	1.750,0
-----------------------	-----	------------------------------------	---------	--------	---------

		Summe der Titelgruppe 71	1.500,0	+250,0	1.750,0
--	--	---------------------------------	----------------	---------------	----------------

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 20 Hochschulen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Abschluss Kapitel 07 20

2013	Gesamteinnahmen	24.495,5	+250,0 0,0	24.745,5
	Gesamtausgaben	468.594,2	+630,0 -500,0	468.724,2
	Zuschuss	444.098,7	-120,0	443.978,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	101.365	-	101.365
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	101.365	-	101.365
	davon fällig Haushaltsjahr 2015			
	davon fällig Haushaltsjahr 2016			
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 23 Sicherung und Entwicklung der Forschungslandschaft und allgemeine Forschungsförderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

01 Überregionale Finanzierungen im Forschungsbereich

Haushaltsvermerk unverändert

Neuer Titel

685 15	132	Anteil des Landes an der Finanzierung von drei Deutschen Gesundheitszentren	0,0	+500,0	500,0
(01)					
Summe der Maßnahmegruppe 01			46.485,2	+500,0	46.985,2

Abschluss Kapitel 07 23

2013	Gesamteinnahmen	38.279,6	0,0	38.279,6
			0,0	
	Gesamtausgaben	119.443,4	+500,0	119.943,4
			0,0	
	Zuschuss	81.163,8	+500,0	81.663,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

07

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 07

2013	Gesamteinnahmen	160.339,1	+350,0 0,0	160.689,1
	Gesamtausgaben	2.074.028,1	+1.336,8 -562,8	2.074.802,1
	Zuschuss	1.913.689,0	+424,0	1.914.113,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	113.444	+199	113.643
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	108.316	+44	108.360
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	1.451	+66	1.517
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	2.564	+89	2.653
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	1.113	-	1.113

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

09 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

09 02 Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

526 15 051 Sonstige Auslagen in Rechtssachen 36.400,0 -660,0 35.740,0

Haushaltsvermerk unverändert

632 02 059 Kostenanteil Schleswig-Holstein an dem
gemeinsamen Betrieb und der Nutzung eines
Systems der elektronischen Aufenthaltsüber-
wachung (EAÜ) 100,0 +50,0 150,0

681 03 051 Entschädigungen, Ersatzleistungen und
Abfindungen 250,0 +600,0 850,0

Haushaltsvermerk unverändert

685 01 051 Zuschuss an das Universitätsklinikum SH,
Campus Kiel für die Primärprävention zur Ver-
hinderung sexueller Übergriffe auf Kinder 80,0 +10,0 90,0

Abschluss Kapitel 09 02

2013	Gesamteinnahmen	124.075,0	0,0	124.075,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	240.700,1	+660,0	240.700,1
			-660,0	
	Zuschuss	116.625,1	0,0	116.625,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

09 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

09 03 Justizvollzugsanstalten

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

511 01	056	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	380,0	+50,0	430,0
--------	-----	---	-------	-------	-------

Abschluss Kapitel 09 03

2013	Gesamteinnahmen	2.307,0	0,0	2.307,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	52.381,6	+50,0	52.431,6
			0,0	
	Zuschuss	50.074,6	+50,0	50.124,6
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	497	-	497
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	497	-	497
	davon fällig Haushaltsjahr 2015			
	davon fällig Haushaltsjahr 2016			
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

09 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

09 11 Europaangelegenheiten

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

541 01	011	Kosten für die Europäische Kommunikations- und Zielgruppenarbeit des Landes	25,0	-9,6	15,4
684 06	011	Institutionelle Förderung für die Organisation europapolitischer Kommunikations- und Zielgruppenarbeit des Landes	54,2	+9,6	63,8

Abschluss Kapitel 09 11

2013	Gesamteinnahmen	528,8	0,0	528,8
	Gesamtausgaben	1.357,0	+9,6	1.357,0
	Zuschuss	828,2	0,0	828,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

09 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

09 40 Kulturförderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Einnahmen

Neuer Titel

271 01	183	Erstattung der EU im Rahmen des INTERREG-Projektes "Düppel 2014"	0,0	+18,1	18,1
--------	-----	--	-----	-------	------

09 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

09 40 Kulturförderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

Neuer Titel

541 01	183	Ausgaben im Zusammenhang mit dem INTER-REG-Projekt "Düppel 2014"	0,0	+18,1	18,1
---------------	-----	---	------------	--------------	-------------

Neuer Haushaltsvermerk

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der für das Haushaltsjahr rechtsverbindlich zugesagten Einnahmen bei Tit. 271 01 geleistet werden.

15 Museen und kulturelles Erbe

Haushaltsvermerk unverändert

684 01	162	Maßnahmen für die Erhaltung schriftlichen Kulturgutes	350,0	0,0	350,0
---------------	-----	--	--------------	------------	--------------

(15)

Neuer Haushaltsvermerk

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa Haushaltsmittel in die Kapitel 0942 und 0943 umzusetzen und erforderliche Titel einzurichten.

893 07	183	Investitionsprogramm Kulturelles Erbe	3.471,0	0,0	3.471,0
---------------	-----	--	----------------	------------	----------------

(15)

Verpflichtungsermächtigung (in T€)

Neuverpflichtung aus HHJ 2013	1.000	+1.000	2.000
davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.000	0	1.000
davon fällig Haushaltsjahr 2015	0	+1.000	1.000
davon fällig Haushaltsjahr 2016	0	0	0
davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	0	0	0

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 15	4.162,4	0,0	4.162,4
------------------------------------	----------------	------------	----------------

09 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

09 40 Kulturförderung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Abschluss Kapitel 09 40

2013	Gesamteinnahmen	21,0	+18,1 0,0	39,1
	Gesamtausgaben	18.737,1	+18,1 0,0	18.755,2
	Zuschuss	18.716,1	0,0	18.716,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	1.067	+1.000	2.067
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.044	-	1.044
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	23	+1.000	1.023
	davon fällig Haushaltsjahr 2016			
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

09 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

09 44 Archäologisches Landesamt

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Einnahmen

119 99	195	Vermischte Einnahmen	0,0	+15,0	15,0
--------	-----	----------------------	-----	-------	------

09 Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

09 44 Archäologisches Landesamt

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

514 01	195	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	9,0	+15,0	24,0
---------------	------------	--	------------	--------------	-------------

Abschluss Kapitel 09 44

2013	Gesamteinnahmen	2,0	+15,0	17,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.618,8	+15,0	1.633,8
			0,0	
	Zuschuss	1.616,8	0,0	1.616,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

09

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 09

2013	Gesamteinnahmen	146.652,9	+33,1 0,0	146.686,0
	Gesamtausgaben	411.130,8	+752,7 -669,6	411.213,9
	Zuschuss	264.477,9	+50,0	264.527,9
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	1.564	+1.000	2.564
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.541	-	1.541
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	23	+1.000	1.023
	davon fällig Haushaltsjahr 2016			
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

10

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 01

Ministerium

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

534 01	011	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	166,0	-17,9	148,1
--------	-----	--	-------	-------	-------

Abschluss Kapitel 10 01

2013	Gesamteinnahmen	5,0	0,0	5,0
	Gesamtausgaben	5.442,0	0,0	5.424,1
	Zuschuss	5.437,0	-17,9	5.419,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

10 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 02 Gesundheit

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Einnahmen

111 01	311	Gebühren, tarifliche Entgelte und Auslagenersatz	524,8	-12,8	512,0
--------	-----	--	-------	-------	-------

10

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 02

Gesundheit

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

526 08	312	Prüfung von Krankenhäusern durch Prüfungsunternehmen	25,6	-25,6	0,0
--------	-----	--	------	-------	-----

526 99	311	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	10,0	+70,0	80,0
--------	-----	--	------	-------	------

61 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

Haushaltsvermerk unverändert

684 61 (61)	314	Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs	770,0	-15,0	755,0
----------------	-----	---------------------------------------	-------	-------	-------

Summe der Titelgruppe 61			864,6	-15,0	849,6
---------------------------------	--	--	--------------	--------------	--------------

62 Besondere präventive und gesundheitspolitische Maßnahmen

Haushaltsvermerk unverändert

534 62 (62)	314	Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten	55,0	-42,2	12,8
----------------	-----	--	------	-------	------

Summe der Titelgruppe 62			805,0	-42,2	762,8
---------------------------------	--	--	--------------	--------------	--------------

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

10 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 02 Gesundheit

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Abschluss Kapitel 10 02

2013	Gesamteinnahmen	43.518,3	0,0	43.505,5
			-12,8	
	Gesamtausgaben	132.319,5	+70,0	132.306,7
			-82,8	
	Zuschuss	88.801,2	0,0	88.801,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	12.008	-	12.008
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.279	-	1.279
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	1.268	-	1.268
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	1.162	-	1.162
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	8.299	-	8.299

10

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 04

Arbeitsschutz, Sozialversicherungssysteme und Verbraucheraufklärung (Ernährung)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

636 02	223	Zuschuss an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Kleinbetriebe der Küstenfischerei	360,0	-100,0	260,0
--------	-----	--	-------	--------	-------

01 Förderung von Maßnahmen der Pflegeinfrastruktur

Haushaltsvermerk unverändert

684 02 (01)	235	Zuschüsse für ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeinfrastruktur an Wohlfahrtsverbände pp.	150,0	+15,0	165,0
----------------	-----	---	-------	-------	-------

Summe der Maßnahmegruppe 01		19.835,5	+15,0	19.850,5
------------------------------------	--	-----------------	--------------	-----------------

Abschluss Kapitel 10 04

2013	Gesamteinnahmen	2.248,0	0,0	2.248,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	40.892,5	+15,0	40.807,5
			-100,0	
	Zuschuss	38.644,5	-85,0	38.559,5
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	8.630	-	8.630
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	4.376	-	4.376
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	2.984	-	2.984
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	1.070	-	1.070
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	200	-	200

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

10 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 08 Förderung der Gleichstellung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

02 Stärkung einer frauenfördernden Infrastruktur

Haushaltsvermerk unverändert

684 05 (02)	236	Zuschuss an das Frauennetzwerk zur Arbeitssituation e.V.	77,7	+12,3	90,0
Summe der Maßnahmegruppe 02			112,2	+12,3	124,5

Abschluss Kapitel 10 08

2013	Gesamteinnahmen	0,5	0,0 0,0	0,5
	Gesamtausgaben	621,5	+12,3 0,0	633,8
	Zuschuss	621,0	+12,3	633,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

10

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 12

Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik, bürgerschaftliches Engagement / Landesjugendamt

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

422 01	011	Bezüge und Zulagen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	1.222,4	+100,0	1.322,4
--------	-----	---	---------	--------	---------

633 06	265	Erstattungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Mehrausgaben im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes	2.160,0	-100,0	2.060,0
--------	-----	--	---------	--------	---------

03 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz

Haushaltsvermerk unverändert

684 10 (03)	261	Zuschüsse an den Landesjugendring	310,0	+50,0	360,0
----------------	-----	-----------------------------------	-------	-------	-------

684 11 (03)	261	Förderung der landesweit tätigen Beratungs- und Organisationsstelle im Bereich der Schwulen- und Lesbenarbeit NA Sowas	25,0	+10,0	35,0
----------------	-----	--	------	-------	------

Summe der Maßnahmegruppe 03			2.689,4	+60,0	2.749,4
------------------------------------	--	--	----------------	--------------	----------------

04 Familienförderung

Haushaltsvermerk unverändert

684 12 (04)	263	Zuschüsse für Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien und anderen Lebensgemeinschaften	897,1	+35,6	932,7
----------------	-----	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 04			2.937,2	+35,6	2.972,8
------------------------------------	--	--	----------------	--------------	----------------

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

10 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 12 Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenpolitik, bürgerschaftliches Engagement / Landesjugendamt

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

08 Schiedsstelle nach § 78 g Abs. 4 SGB VIII

Haushaltsvermerk unverändert

526 02	266	Kosten der Schiedsstelle nach § 11 KJHSVO	9,0	-5,0	4,0
(08)					
Summe der Maßnahmegruppe 08			10,0	-5,0	5,0

Abschluss Kapitel 10 12

2013	Gesamteinnahmen	24.172,9	0,0	24.172,9
			0,0	
	Gesamtausgaben	66.563,5	+195,6	66.654,1
			-105,0	
	Zuschuss	42.390,6	+90,6	42.481,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	590	-	590
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	590	-	590
	davon fällig Haushaltsjahr 2015			
	davon fällig Haushaltsjahr 2016			
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 10

2013	Gesamteinnahmen	250.141,8	0,0 -12,8	250.129,0
	Gesamtausgaben	1.194.176,2	+292,9 -305,7	1.194.163,4
	Zuschuss	944.034,4	0,0	944.034,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	21.301	-	21.301
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	6.318	-	6.318
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	4.252	-	4.252
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	2.232	-	2.232
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	8.499	-	8.499

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung
11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

011 01	821	Lohnsteuer	2.024.800,0	+8.700,0	2.033.500,0
012 01	821	Veranlagte Einkommensteuer	648.800,0	+22.700,0	671.500,0
013 01	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	132.300,0	+9.200,0	141.500,0
014 01	821	Körperschaftsteuer	283.400,0	+19.700,0	303.100,0
015 01	821	Umsatzsteuer	2.294.300,0	-60.000,0	2.234.300,0
016 01	821	Einfuhrumsatzsteuer	817.200,0	+28.200,0	845.400,0
017 01	821	Gewerbsteuerumlage	176.500,0	-2.200,0	174.300,0
018 01	821	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	77.100,0	+16.000,0	93.100,0
052 01	821	Erbschaftsteuer	131.800,0	-25.400,0	106.400,0
053 03	821	Grunderwerbsteuer nach dem GrEStSatzG v. 17.12.2010	337.900,0	+3.300,0	341.200,0
057 01	821	Lotteriesteuer	45.200,0	+2.400,0	47.600,0
059 01	821	Feuerschutzsteuer	16.600,0	-3.200,0	13.400,0
061 01	821	Biersteuer	24.100,0	+500,0	24.600,0

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 01 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Zweckbestimmung geändert

372 01	881	Globale Steuermindereinnahmen	-43.500,0	0,0	-43.500,0
--------	-----	-------------------------------	-----------	-----	-----------

Abschluss Kapitel 11 01

2013	Gesamteinnahmen	7.289.445,0	+110.700,0 -90.800,0	7.309.345,0
	Gesamtausgaben	1.541,0	0,0 0,0	1.541,0
	Zuschuss	0,0	0,0	0,0
	Überschuss	7.287.904,0	+19.900,0	7.307.804,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 02 Finanzausweisungen

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

211 01	821	Bundesergänzungsausweisungen	151.200,0	-24.400,0	126.800,0
212 01	821	Ausgleichsausweisungen der Länder	180.500,0	-41.100,0	139.400,0
		<i>Haushaltsvermerk unverändert</i>			

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 02 Finanzausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

613 02	821	Zuweisung zum Ausgleich der Belastungen der Gemeinden aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs	99.632,0	-4.702,1	94.929,9
--------	-----	---	----------	----------	----------

633 01	271	Besondere Landeszuweisungen zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	15.000,0	0,0	15.000,0
--------	-----	---	----------	-----	----------

Haushaltsvermerk weggefallen

03 Schlüsselzuweisungen nach § 7 Abs. 2 FAG

613 30	821	Schlüsselzuweisungen	965.958,2	-7.042,0	958.916,2
--------	-----	----------------------	-----------	----------	-----------

(03)

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 03			965.958,2	-7.042,0	958.916,2
------------------------------------	--	--	------------------	-----------------	------------------

Abschluss Kapitel 11 02

2013	Gesamteinnahmen	411.700,0	0,0	346.200,0
			-65.500,0	
	Gesamtausgaben	1.420.856,2	0,0	1.409.112,1
			-11.744,1	
	Zuschuss	1.009.156,2	+53.755,9	1.062.912,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0

keine Verpflichtungsermächtigung

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 05 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge (G 131 usw.)

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

432 11	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Grund- und Hauptschulen sowie deren Hinterbliebene	164.562,3	+5.000,0	169.562,3
--------	-----	--	-----------	----------	-----------

Abschluss Kapitel 11 05

2013	Gesamteinnahmen	20.073,9	0,0	20.073,9
			0,0	
	Gesamtausgaben	1.023.718,6	+5.000,0	1.028.718,6
			0,0	
	Zuschuss	1.003.644,7	+5.000,0	1.008.644,7
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 06 Beihilfen und Heilfürsorge

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

01 Beihilfen und Pflegeleistungen

Haushaltsvermerk unverändert

446 11 (01)	018	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (ohne Pflegeleis- tungen)	144.966,9	+4.451,5	149.418,4
Summe der Maßnahmegruppe 01			252.433,2	+4.451,5	256.884,7

Abschluss Kapitel 11 06

2013	Gesamteinnahmen	1.001,0	0,0	1.001,0
	Gesamtausgaben	263.036,5	+4.451,5	267.488,0
	Zuschuss	262.035,5	+4.451,5	266.487,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz	zu ändern	neuer Ansatz
			2013		2013
			T€		

Ausgaben

461 01 881 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben 165.050,0 0,0 165.050,0

Haushaltsvermerk geändert

Die Ausgaben sind in Höhe von 4,0 Mio. € gesperrt. Zur Aufhebung der Sperre bedarf es einer Verständigung zwischen dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie einerseits und dem Finanzministerium andererseits über Stellenabbaupfade und der Reduzierung von Zuschüssen für die Landesbetriebe. Diese müssen mit denjenigen Stellenabbaupfaden, die für die übrige Landesverwaltung zur Anwendung kommen, vergleichbar sein.

Das Finanzministerium richtet erforderliche Titel ein und setzt die anteiligen Beträge in die Einzelpläne um.

05 Programm "Betriebskostenoffensive vorsorgende Finanzpolitik (PROFI)"

Haushaltsvermerk weggefallen

Titel weggefallen

719 01 642 Maßnahmen zur energetischen Sanierung 35.000,0 -35.000,0 0,0
(05) **landeseigener Liegenschaften im Rahmen des Programms PROFİ**

Haushaltsvermerk geändert

Übertragen nach 11 11 - 884 01

883 01 642 Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich zur Umsetzung des Programms PROFİ 15.000,0 0,0 15.000,0
(05)

Haushaltsvermerk geändert

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Programm PROFİ auf Antrag der Fachressorts erforderliche Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke im jeweiligen Einzelplan einzurichten oder zu ändern sowie Mittel umzusetzen.

Neuer Titel

884 01 642 Zuführung an das Sondervermögen Energetische Sanierung 0,0 +35.000,0 35.000,0
(05)

Summe der Maßnahmegruppe 05 50.000,0 0,0 50.000,0

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 11 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz	zu ändern	neuer Ansatz
			2013		2013
			T€		

Abschluss Kapitel 11 11

2013	Gesamteinnahmen	68.535,2	0,0	68.535,2
			0,0	
	Gesamtausgaben	227.459,5	+35.000,0	227.459,5
			-35.000,0	
	Zuschuss	158.924,3	0,0	158.924,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

01 Bruttokreditaufnahme

Haushaltsvermerk unverändert

325 01	831	Nettokreditaufnahme	418.657,0	+41.763,1	460.420,1
(01)					
Summe der Maßnahmegruppe 01			3.158.954,1	+41.763,1	3.200.717,2

11 Allgemeine Finanzverwaltung

11 16 Kredite, Finanzderivate, Schulden

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

05 Sach- und Personalbudget

Haushaltsvermerk unverändert

547 01 (05)	011	Sachausgaben für den Aufgabenbereich "Kredite, Finanzderivate, Schulden"	429,0	+150,0	579,0
----------------	-----	---	-------	--------	-------

Haushaltsvermerk unverändert

547 02 (05)	011	Rücklage für Sachausgaben	-100,0	-150,0	-250,0
----------------	-----	---------------------------	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 05			913,5	0,0	913,5
------------------------------------	--	--	--------------	------------	--------------

Abschluss Kapitel 11 16

2013	Gesamteinnahmen	3.158.954,1	+41.763,1 0,0	3.200.717,2
	Gesamtausgaben	3.715.834,0	+150,0 -150,0	3.715.834,0
	Zuschuss	556.879,9	-41.763,1	515.116,8
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

11

Allgemeine Finanzverwaltung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 11

2013	Gesamteinnahmen	10.950.409,3	+152.463,1 -156.300,0	10.946.572,4
	Gesamtausgaben	6.661.220,8	+44.601,5 -46.894,1	6.658.928,2
	Zuschuss	0,0	0,0	0,0
	Überschuss	4.289.188,5	-1.544,3	4.287.644,2
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	2.500	-	2.500
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	1.000	-	1.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	1.000	-	1.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	500	-	500
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

12 Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes

12 11 Allgemeine Hochbauvorhaben des Landes

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Einnahmen

Neuer Titel

119 01	692	Einnahmen aus Überzahlungen auf Ver- wahrkonten aus Sicherheitsforderungen bzw. Gewährleistungsansprüchen bei Projekten der Maßnahmen des Konjunkturpakets II aus den Bereichen Bildung und Infrastruktur	0,0	0,0
---------------	------------	--	------------	------------

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

12 Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes

12 11 Allgemeine Hochbauvorhaben des Landes

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

533 33	016	Kostenerstattungen für Planungsleistungen ohne unmittelbaren Baubezug	1.800,0	0,0	1.800,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Zusätzlich einseitig deckungsfähig zu Gunsten Titel 1211 - 671 01.			
		<i>Neuer Titel</i>			
671 01	016	Erstattung von Kosten für die Verwaltung von Sondervermögen an die Investitionsbank	0,0		0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Einseitig deckungsfähig zu Lasten Titel 1211 - 533 33.			
		<i>Neuer Titel</i>			
711 01	692	Ausgaben für Ansprüche auf Verwahrkonten aus Sicherheitsforderungen bzw. Gewährleistungsansprüchen bei Projekten der Maßnahmen des Konjunkturpakets II aus den Bereichen Bildung und Infrastruktur	0,0		0,0
		<i>Neuer Haushaltsvermerk</i>			
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1211 - 119 01 geleistet werden.			

Abschluss Kapitel 12 11

2013	Gesamteinnahmen	45.000,0	0,0	45.000,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	62.100,0	0,0	62.100,0
			0,0	
	Zuschuss	17.100,0	0,0	17.100,0
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	4.000	-	4.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	2.000	-	2.000
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	1.500	-	1.500
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	500	-	500
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

12

Hochbaumaßnahmen und Raumbedarfsdeckung des Landes

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 12

2013	Gesamteinnahmen	73.458,0	0,0	73.458,0
			0,0	
	Gesamtausgaben	256.747,3	0,0	256.747,3
			0,0	
	Zuschuss	183.289,3	0,0	183.289,3
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	179.865	-	179.865
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	90.713	-	90.713
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	54.482	-	54.482
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	24.170	-	24.170
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	10.500	-	10.500

Anlage 1 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

13 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 01 Ministerium/Allgemeines

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

Zweckbestimmung geändert

421 01	011	Bezüge des Ministers	135,0	-6,3	128,7
526 01	011	Gerichts- und ähnliche Kosten	198,0	-10,0	188,0
526 99	011	Kosten für Sachverständige, Gutachten und Ähnliches	100,0	-10,0	90,0

Haushaltsvermerk unverändert

10 Ministerium

511 10 (10)	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	203,6	-8,0	195,6
----------------	-----	---	-------	------	-------

Haushaltsvermerk unverändert

Summe der Maßnahmegruppe 10			881,2	-8,0	873,2
------------------------------------	--	--	--------------	-------------	--------------

Abschluss Kapitel 13 01

2013	Gesamteinnahmen	367,2	0,0	367,2
	Gesamtausgaben	18.211,7	0,0	18.177,4
	Zuschuss	17.844,5	-34,3	17.810,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

13 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 13 Naturschutz

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

04 Förderung von Vereinen, Verbänden und Sonstigen

Haushaltsvermerk unverändert

685 05 (04)	332	An den Landesnaturschutzverband nach § 41 LNatSchG	117,0	+13,0	130,0
Summe der Maßnahmegruppe 04			289,5	+13,0	302,5

Abschluss Kapitel 13 13

2013	Gesamteinnahmen	18.802,8	0,0 0,0	18.802,8
	Gesamtausgaben	21.877,0	+13,0 0,0	21.890,0
	Zuschuss	3.074,2	+13,0	3.087,2
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	13.292	-	13.292
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	3.960	-	3.960
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	3.337	-	3.337
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	2.910	-	2.910
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	3.085	-	3.085

13 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 18 Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Haushaltsvermerk unverändert

Ausgaben

684 02	332	Freiwilliges Ökologisches Jahr	966,7	0,0	966,7
		Verpflichtungsermächtigung (in T€)			
		Neuverpflichtung aus HHJ 2013	700	+2.400	3.100
		davon fällig Haushaltsjahr 2014	700	+500	1.200
		davon fällig Haushaltsjahr 2015	0	+1.200	1.200
		davon fällig Haushaltsjahr 2016	0	+700	700
		davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	0	0	0

01 Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume

Haushaltsvermerk unverändert

535 01	332	Maßnahmen zur Umweltbildung	160,7	+30,0	190,7
(01)					
Summe der Maßnahmegruppe 01			650,9	+30,0	680,9

03 Kosten für diverse energiewirtschaftliche Maßnahmen

Neuer Titel

682 01	627	Zuwendung an die Landesnetzagentur	0,0	+25,0	25,0
(03)					
Summe der Maßnahmegruppe 03			250,4	+25,0	275,4

04 Nachhaltige Entwicklung / Klimaschutz

684 04	332	Institutionelle Förderung des "Bündnis Eine Welt" (BEI)	15,0	+5,0	20,0
(04)					

13 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 18 Energie, Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Summe der Maßnahmegruppe 04	234,2	+5,0	239,2
------------------------------------	--------------	-------------	--------------

Abschluss Kapitel 13 18

2013	Gesamteinnahmen	129.153,4	0,0	129.153,4
			0,0	
	Gesamtausgaben	3.978,5	+60,0	4.038,5
			0,0	
	Zuschuss	0,0	0,0	0,0
	Überschuss	125.174,9	-60,0	125.114,9
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	750	+2.400	3.150
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	750	+500	1.250
	davon fällig Haushaltsjahr 2015		+1.200	1.200
	davon fällig Haushaltsjahr 2016		+700	700
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff			

13 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 19 Verbraucherschutz

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

61 Qualitäts-Absatzförderung für die Land- und Ernährungswirtschaft

Haushaltsvermerk unverändert

533 61 (61)	332	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes "Regionaler Produkte"	135,6	-25,0	110,6
Summe der Titelgruppe 61			565,9	-25,0	540,9

Abschluss Kapitel 13 19

2013	Gesamteinnahmen	681,5	0,0	681,5
	Gesamtausgaben	12.810,9	0,0	12.785,9
	Zuschuss	12.129,4	-25,0	12.104,4
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

13 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

13 21 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Ausgaben

03 Strahlenschutz

Haushaltsvermerk unverändert

533 04	342	Überwachung der Umwelt auf Radioaktivität	616,0	-20,0	596,0
	(03)				
Summe der Maßnahmegruppe 03			758,0	-20,0	738,0

Abschluss Kapitel 13 21

2013	Gesamteinnahmen	24.371,5	0,0	24.371,5
			0,0	
	Gesamtausgaben	25.847,6	0,0	25.827,6
			-20,0	
	Zuschuss	1.476,1	-20,0	1.456,1
	Überschuss	0,0	0,0	0,0
	keine Verpflichtungsermächtigung			

Titel	FKT	Zweckbestimmung	Ansatz 2013	zu ändern	neuer Ansatz 2013
			T€		

Gesamtabschluss Einzelplan 13

2013	Gesamteinnahmen	305.414,2	0,0	305.414,2
			0,0	
	Gesamtausgaben	302.327,7	+73,0	302.321,4
			-79,3	
	Zuschuss	0,0	0,0	0,0
	Überschuss	3.086,5	+6,3	3.092,8
	Verpflichtungsermächtigung in (T€)	76.123	+2.400	78.523
	davon fällig Haushaltsjahr 2014	36.502	+500	37.002
	davon fällig Haushaltsjahr 2015	19.859	+1.200	21.059
	davon fällig Haushaltsjahr 2016	12.661	+700	13.361
	davon fällig Haushaltsjahr 2017 ff	7.101	-	7.101

**Änderungsvorschläge
zum
Personalhaushalt**

Inhalt

	Seite
Einzelplan 01	2
Einzelplan 03	8
Einzelplan 06	9
Einzelplan 07	13
Einzelplan 10	22
Einzelplan 13	24

01 Landtag

01 01 Landtag

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

AUFSTEIGENDE GEHÄLTER

Bes. Gruppe

A15 Regierungsdirektoren/-innen

Stellenzahl Haushalt 2013 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2013

11 -1 10

Summe : -1

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A15		1									-1	Einsparung zu Gunsten einer Stelle E 15 bei 0101-428 01.
Summe:			1									-1	

428 01

Entgeltgruppe

E15

Stellenzahl Haushalt 2013 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2013

2 +1 3

Summe : +1

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	E15	1										+1	vgl. Einsparung A 15 bei 0101-422 01.
Summe:			1									+1	

neue Vermerke:

Stellen gesperrt:

1 Stelle E15 darf nur zur Hälfte besetzt werden.

(aus HH 2013)

01 Landtag

01 02 Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

	Stellenzahl Haushalt 2013	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2013
428 01			
<i>Entgeltgruppe</i>			
E12	4	-1	3
Summe :		-1	

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stel- len	Ein- spa- run- gen	Über- tragungen		Umwand- lungen		Hebungen		Herabgrup- pierungen		Sum- me	Bemerkungen
				Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	E12				1							-1	Übertragen nach 0105-428 01
Summe:					1							-1	

weggefallene Vermerke:

Vermerke:

- 1 Stelle E12 darf nur zur Hälfte besetzt werden (aus HH 1999)
- 1 Stelle E13 darf nur zur Hälfte besetzt werden (aus HH 1999)

01 Landtag

01 05 Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

FESTE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

		Stellenzahl Haushalt 2013	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2013
B5	Ministerialdirigenten/-innen als Landesbeauftragter/-e für Menschen mit Behinderung	1	-1	0

AUFSTIEGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

		Stellenzahl Haushalt 2013	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2013
A16	Ministerialräte/-innen als Landesbeauftragter/-e für Menschen mit Behinderung	0	+1	1
A14	Oberregierungsräte/-innen	1	-1	0
A12	Amtsräte/-innen	0	+1	1

Summe : 0

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stel- len	Ein- spa- run- gen	Über- tragungen		Umwand- lungen		Hebungen		Herabgrup- pierungen		Sum- me	Bemerkungen
				Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	B5							-1				-1	Rückgängigmachung einer Hebung von A 16
2	A16								-1			+1	Rückgängigmachung einer Hebung nach B 5
3	A14							-1				-1	Rückgängigmachung einer Hebung von A 12
4	A12								-1			+1	Rückgängigmachung einer Hebung nach A 14
Summe:								-2	-2			0	

428 01

Entgeltgruppe

		Stellenzahl Haushalt 2013	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2013
E12		0	+1	1

Summe : +1

01 Landtag

01 05 Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	E12			1								+1	Übertragen von 0102-428 01
Summe:				1								+1	

neue Vermerke:

Stellen gesperrt:

1 Stelle E12 darf nur zur Hälfte besetzt werden.

(aus HH 2013)

03 Ministerpräsident, Staatskanzlei

03 01 Ministerpräsident, Staatskanzlei

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

	Stellenzahl Haushalt 2013	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2013
428 01			
<i>Entgeltgruppe</i>			
E12	5	+1	6
E11	5	-1	4
Summe :		0	

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stel- len	Ein- spa- run- gen	Über- tragungen		Umwand- lungen		Hebungen		Herabgrup- pierungen		Sum- me	Bemerkungen
				Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	E12							1				+1	Gemäß § 11 Abs. 3 HG 2011/2012, Inkraft- treten der Entgeltordnung zum 01.Jan.2012
2	E11								1			-1	Gemäß § 11 Abs. 3 HG 2011/2012, Inkraft- treten der Entgeltordnung zum 01.Jan.2012
Summe:								1	1			0	

06

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 01

Allgemeines

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

FESTE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

B9 Staatssekretäre/-innen 1 +1 2

AUFSTIEGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

A15 Regierungsdirektoren/-innen, Regierungsvolkswirtschaftsdirektoren/-innen, Regierungsbaudirektoren/-innen 23 +2 25

Summe : +3

Stellenzahl Haushalt 2013 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2013

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	B9					1						+1	
2	A15			2								+2	Umsetzung von 0701 - 42201
Summe:				2		1						+3	

neue Vermerke:

Planstellen künftig wegfallend:

2 Stellen A15 am 31.12.2017

(aus HH 2013)

Stellenzahl Haushalt 2013 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2013

428 01

Entgeltgruppe

SD B 9 1 -1 0

E9 2 +1 3

Summe : 0

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	SD B 9						1					-1	
2	E9			1								+1	Aufgabenübertragung an das Ministerium
Summe:				1			1					0	

06 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 14 Verkehrswesen

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

685 01 (04)

AUFSTIEGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

A12 Amtsräte/-innen, Bauamtsräte/-innen

Stellenzahl Haushalt 2013 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2013

44 +1 45
Summe : +1

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A12				-1							+1	Nach 1301-42201; Stellenübertragung im Rahmen der Aufgabenübertragung Planung und Energienetze vom LBV-SH an das MELUR.
Summe:					-1							+1	

685 08 (04)

Entgeltgruppe

E9 60 0 60
E8 89 -2 87
E7 19 +11 30
E6 129 -10 119
E5 49 -1 48

Stellenzahl Haushalt 2013 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2013

Summe : -2

06

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

06 14

Verkehrswesen

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	E9				1							0	Aufgabenübertragung an das MELUR
2					1								Aufgabenübertragung an das Ministerium
3								2					Hebung auf Grund der neuen Entgeltordnung
4	E8								2			-2	Hebung auf Grund der neuen Entgeltordnung
5	E7							11				+11	Hebung auf Grund der neuen Entgeltordnung
6	E6							1				-10	Hebung auf Grund der neuen Entgeltordnung
7									11				Hebung auf Grund der neuen Entgeltordnung
8	E5								1			-1	Hebung auf Grund der neuen Entgeltordnung
Summe:					2			14	14			-2	

Vermerke:

14 Stellen E9

14 Stellen der Entgr. E 9 dürfen nur mit Beschäftigten besetzt werden, deren Tätigkeitsmerkmale besondere Stufenlaufzeiten beinhalten (sog. "kleine E 9": Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6).

(aus HH 2013)

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 11 Grundschulen

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen
--

Haushaltsvermerk geändert

Planstellen und Stellen für Lehrkräfte dürfen summarisch bewirtschaftet werden.

Besetzbare Planstellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen oder Entgeltgruppen besetzt werden. Besetzbare Stellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden.

Bis zu 50 Planstellen der BesGr. A 11 und A 12 dürfen länger als 12 Monate mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren Entgeltgruppe besetzt werden.

Die Funktionsstellen dürfen auch mit Lehrkräften einer anderen - auch einer höheren - an der Schule vertretenen Laufbahn besetzt werden, es gelten dann die Besoldungsgruppen für Funktionsstellen gemäß Bundes-/Landesbesoldungsgesetz entsprechend der Laufbahn und Schülerzahl.

Die insgesamt 1.819 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Titel 0711 - 422 03 (Lehramtsanwärter/-innen), 0712 - 422 03 (Sonderschullehreranwärter/-innen), 0713 - 422 03 (Realschullehreranwärter/-innen), 0714 - 422 03 (Studienreferendare/-innen) und 0716 - 422 03 (Studienreferendare/-innen und Fachlehreranwärter/-innen) dürfen kapitelübergreifend mit Lehrkräften im Vorbereitungsdienst aller Schularten und Laufbahnen besetzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen des Eingangsamtes der Kapitel 0711 bis 0713 in den Kapiteln 0714 bis 0716 ist auch eine vorübergehende Besetzung mit der Wertigkeit im Eingangssamt A 13 LG 2.2 möglich.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen des Eingangsamtes des Kapitels 0711 im Kapitel 0713 ist auch eine vorübergehende Besetzung mit der Wertigkeit im Eingangssamt A 13 LG 2.1 möglich.

Bis zu 115 Planstellen und Stellen in den Kapiteln 0711 bis 0716 stehen für Aufgaben zur Verfügung, die Lehrkräfte in allen Innovationsbereichen von Schule im Rahmen ihrer Arbeitszeit, geregelt im Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, übernehmen. Für bis zu 50 dieser Planstellen und Stellen im Jahr 2013 sowie für bis zu 44 ab 1.8.2014 ist das IQSH zum Einsatz für seine Aufgaben ermächtigt.

Für jede genehmigte Offene Ganztagschule können zwei Lehrerwochenstunden je Jahr zur Organisation des Ganztagsbetriebes eingesetzt werden.

Bis zu 100 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0711 bis 0716 dürfen mit Sozialpädagogen besetzt werden.

Für unterrichtliche Maßnahmen im Rahmen des ressortübergreifenden EU-Projektes "Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt" können aus den Kapiteln 0711 bis 0716 in den Jahren 2007 bis 2014 jährlich bis zu 75 Planstellen und Stellen eingesetzt werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 12 Förderzentren und Förderung Behinderter

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen
--

Haushaltsvermerk geändert

Planstellen und Stellen für Lehrkräfte dürfen summarisch bewirtschaftet werden.

Besetzbare Planstellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen oder Entgeltgruppen besetzt werden. Besetzbare Stellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden.

Bis zu 80 Planstellen der BesGr. A 10, A 11, A 12, A 13 LG 2.1 und A 14 LG 2.1 dürfen länger als 12 Monate mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren Entgeltgruppe besetzt werden.

Aus den Stellen der BesGr. A 13 LG 2.1 (Studienräte/-innen) können auch Lehrer/-innen sowie Referendare/-innen in der Sonderausbildung für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Sprachkrankenschulen besoldet werden.

Die insgesamt 1.819 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Titel 0711 - 422 03 (Lehramtsanwärter/-innen), 0712 - 422 03 (Sonderschullehreranwärter/-innen), 0713 - 422 03 (Realschullehreranwärter/-innen), 0714 - 422 03 (Studienreferendare/-innen) und 0716 - 422 03 (Studienreferendare/-innen und Fachlehreranwärter/-innen) dürfen kapitelübergreifend mit Lehrkräften im Vorbereitungsdienst aller Schularten und Laufbahnen besetzt werden.

Die Funktionsstellen dürfen auch mit Lehrkräften einer anderen - auch einer höheren - an der Schule vertretenen Laufbahn besetzt werden, es gelten dann die Besoldungsgruppen für Funktionsstellen gemäß Bundes-/Landesbesoldungsgesetz entsprechend der Laufbahn und Schülerzahl.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen des Eingangsamtes der Kapitel 0711 bis 0713 in den Kapiteln 0714 bis 0716 ist auch eine vorübergehende Besetzung mit der Wertigkeit im Eingangsamte A 13 LG 2.2 möglich.

Bis zu 115 Planstellen und Stellen in den Kapiteln 0711 bis 0716 stehen für Aufgaben zur Verfügung, die Lehrkräfte in allen Innovationsbereichen von Schule im Rahmen ihrer Arbeitszeit, geregelt im Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, übernehmen. Für bis zu 50 dieser Planstellen und Stellen im Jahr 2013 sowie für bis zu 44 ab 1.8. 2014 ist das IQSH zum Einsatz für seine Aufgaben ermächtigt.

Für jede genehmigte Offene Ganztagschule können zwei Lehrerwochenstunden je Jahr zur Organisation des Ganztagsbetriebes eingesetzt werden.

Bis zu 100 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0711 bis 0716 dürfen mit Sozialpädagogen besetzt werden.

Für unterrichtliche Maßnahmen im Rahmen des ressortübergreifenden EU-Projektes "Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt" können aus den Kapiteln 0711 bis 0716 in den Jahren 2007 bis 2014 jährlich bis zu 75 Planstellen und Stellen eingesetzt werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 13 Regionalschulen

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen
--

Haushaltsvermerk geändert

Planstellen und Stellen für Lehrkräfte dürfen summarisch bewirtschaftet werden.

Besetzbare Planstellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen oder Entgeltgruppen besetzt werden. Besetzbare Stellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden.

Bis zu 50 Planstellen der BesGr. A 13 LG 2.1 - Realschullehrer/-innen - dürfen länger als 12 Monate mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren Entgeltgruppe besetzt werden.

Die Funktionsstellen dürfen auch mit Lehrkräften einer anderen - auch einer höheren - an der Schule vertretenen Laufbahn besetzt werden, es gelten dann die Besoldungsgruppen für Funktionsstellen gemäß Bundes-/Landesbesoldungsgesetz entsprechend der Laufbahn und Schülerzahl.

Die insgesamt 1.819 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Titel 0711 - 422 03 (Lehramtsanwärter/-innen), 0712 - 422 03 (Sonderschullehreranwärter/-innen), 0713 - 422 03 (Realschullehreranwärter/-innen), 0714 - 422 03 (Studienreferendare/-innen) und 0716 - 422 03 (Studienreferendare/-innen und Fachlehreranwärter/-innen) dürfen kapitelübergreifend mit Lehrkräften im Vorbereitungsdienst aller Schularten und Laufbahnen besetzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen des Eingangsamtes der Kapitel 0711 bis 0713 in den Kapiteln 0714 bis 0716 ist auch eine vorübergehende Besetzung mit der Wertigkeit im Eingangsammt A 13 LG 2.2 möglich.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen des Eingangsamtes des Kapitels 0711 im Kapitel 0713 ist auch eine vorübergehende Besetzung mit der Wertigkeit im Eingangsammt A 13 LG 2.1 möglich.

Bis zu 115 Planstellen und Stellen in den Kapiteln 0711 bis 0716 stehen für Aufgaben zur Verfügung, die Lehrkräfte in allen Innovationsbereichen von Schule im Rahmen ihrer Arbeitszeit, geregelt im Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, übernehmen. Für bis zu 50 dieser Planstellen und Stellen im Jahr 2013 sowie für bis zu 44 ab 1.8.2014 ist das IQSH zum Einsatz für seine Aufgaben ermächtigt.

Zur Vorbereitung der organisatorischen Entwicklung von Schulen zu Gemeinschafts- und Regionalschulen können bis zum Jahr 2011 fünf Lehrerwochenstunde je Schule für ein Jahr eingesetzt werden.

Für jede genehmigte Offene Ganztagschule können zwei Lehrerwochenstunden je Jahr zur Organisation des Ganztagsbetriebes eingesetzt werden.

Bis zu 100 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0711 bis 0716 dürfen mit Sozialpädagogen besetzt werden.

Für unterrichtliche Maßnahmen im Rahmen des ressortübergreifenden EU-Projektes "Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt" können aus den Kapiteln 0711 bis 0716 in den Jahren 2007 bis 2014 jährlich bis zu 75 Planstellen und Stellen eingesetzt werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 14 Gymnasien

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen
--

Haushaltsvermerk geändert

Planstellen und Stellen für Lehrkräfte dürfen summarisch bewirtschaftet werden.

Besetzbare Planstellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen oder Entgeltgruppen besetzt werden. Besetzbare Stellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden.

Bis zu 100 Planstellen der BesGr. A 13 und A 14 dürfen länger als 12 Monate mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren Entgeltgruppe besetzt werden.

Die Funktionsstellen dürfen auch mit Lehrkräften einer anderen - auch einer höheren - an der Schule vertretenen Laufbahn besetzt werden, es gelten dann die Besoldungsgruppen für Funktionsstellen gemäß Bundes-/Landesbesoldungsgesetz entsprechend der Laufbahn und Schülerzahl.

Die insgesamt 1.819 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Titel 0711 - 422 03 (Lehramtsanwärter/-innen), 0712 - 422 03 (Sonderschullehreranwärter/-innen), 0713 - 422 03 (Realschullehreranwärter/-innen), 0714 - 422 03 (Studienreferendare/-innen) und 0716 - 422 03 (Studienreferendare/-innen und Fachlehreranwärter/-innen) dürfen kapitelübergreifend mit Lehrkräften im Vorbereitungsdienst aller Schularten und Laufbahnen besetzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen des Eingangsamtes der Kapitel 0711 bis 0713 in den Kapiteln 0714 bis 0716 ist auch eine vorübergehende Besetzung mit der Wertigkeit im Eingangsamte A 13 LG 2.2 möglich.

Bis zu 115 Planstellen und Stellen in den Kapiteln 0711 bis 0716 stehen für Aufgaben zur Verfügung, die Lehrkräfte in allen Innovationsbereichen von Schule im Rahmen ihrer Arbeitszeit, geregelt im Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, übernehmen. Für bis zu 50 dieser Planstellen und Stellen im Jahr 2013 sowie für bis zu 44 ab 1.8.2014 ist das IQSH zum Einsatz für seine Aufgaben ermächtigt.

Bis zu 100 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0711 bis 0716 dürfen mit Sozialpädagogen besetzt werden.

Für unterrichtliche Maßnahmen im Rahmen des ressortübergreifenden EU-Projektes "Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt" können aus den Kapiteln 0711 bis 0716 in den Jahren 2007 bis 2014 jährlich bis zu 75 Planstellen und Stellen eingesetzt werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 15 Gemeinschaftsschulen

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen
--

Haushaltsvermerk geändert

Planstellen und Stellen für Lehrkräfte dürfen summarisch bewirtschaftet werden.

Besetzbare Planstellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen oder Entgeltgruppen besetzt werden. Besetzbare Stellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden.

Bis zu 60 Planstellen der BesGr. A 11, A 12 und A 13 dürfen länger als 12 Monate mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren Entgeltgruppe besetzt werden.

Die Funktionsstellen dürfen auch mit Lehrkräften einer anderen - auch einer höheren - an der Schule vertretenen Laufbahn besetzt werden, es gelten dann die Besoldungsgruppen für Funktionsstellen gemäß Bundes-/Landesbesoldungsgesetz entsprechend der Laufbahn und Schülerzahl.

Die insgesamt 1.819 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Titel 0711 - 422 03 (Lehramtsanwärter/-innen), 0712 - 422 03 (Sonderschullehreranwärter/-innen), 0713 - 422 03 (Realschullehreranwärter/-innen), 0714 - 422 03 (Studienreferendare/-innen) und 0716 - 422 03 (Studienreferendare/-innen und Fachlehreranwärter/-innen) dürfen kapitelübergreifend mit Lehrkräften im Vorbereitungsdienst aller Schularten und Laufbahnen besetzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen des Eingangsamtes der Kapitel 0711 bis 0713 in den Kapiteln 0714 bis 0716 ist auch eine vorübergehende Besetzung mit der Wertigkeit im Eingangsamt A 13 LG 2.2 möglich.

Bis zu 115 Planstellen und Stellen in den Kapiteln 0711 bis 0716 stehen für Aufgaben zur Verfügung, die Lehrkräfte in allen Innovationsbereichen von Schule im Rahmen ihrer Arbeitszeit, geregelt im Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, übernehmen. Für bis zu 50 dieser Planstellen und Stellen im Jahr 2013 sowie für bis zu 44 ab 1.8.2014 ist das IQSH zum Einsatz für seine Aufgaben ermächtigt.

Zur Vorbereitung der organisatorischen Entwicklung von Schulen zu Gemeinschafts- und Regionalschulen können bis zum Jahr 2011 fünf Lehrerwochenstunde je Schule für ein Jahr eingesetzt werden.

Für jede genehmigte Offene Ganztagsschule können zwei Lehrerwochenstunden je Jahr zur Organisation des Ganztagsbetriebes eingesetzt werden.

Bis zu 100 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0711 bis 0716 dürfen mit Sozialpädagogen besetzt werden.

Für unterrichtliche Maßnahmen im Rahmen des ressortübergreifenden EU-Projektes "Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt" können aus den Kapiteln 0711 bis 0716 in den Jahren 2007 bis 2014 jährlich bis zu 75 Planstellen und Stellen eingesetzt werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 16 Berufsbildende Schulen

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen
--

Haushaltsvermerk geändert

Planstellen und Stellen für Lehrkräfte dürfen summarisch bewirtschaftet werden.

Besetzbare Planstellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen oder Entgeltgruppen besetzt werden. Besetzbare Stellen dürfen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Entgeltgruppen besetzt werden.

Bis zu 100 Planstellen der BesGr. A 13 und A 14 dürfen länger als 12 Monate mit Tarifbeschäftigten einer vergleichbaren Entgeltgruppe besetzt werden.

Die insgesamt 1.819 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst der Titel 0711 - 422 03 (Lehramtsanwärter/-innen), 0712 - 422 03 (Sonderschullehreranwärter/-innen), 0713 - 422 03 (Realschullehreranwärter/-innen), 0714 - 422 03 (Studienreferendare/-innen) und 0716 - 422 03 (Studienreferendare/-innen und Fachlehreranwärter/-innen) dürfen kapitelübergreifend mit Lehrkräften im Vorbereitungsdienst aller Schularten und Laufbahnen besetzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen des Eingangsamtes der Kapitel 0711 bis 0713 in den Kapiteln 0714 bis 0716 ist auch eine vorübergehende Besetzung mit der Wertigkeit im Eingangsamt A 13 LG 2.2 möglich.

Bis zu 115 Planstellen und Stellen in den Kapiteln 0711 bis 0716 stehen für Aufgaben zur Verfügung, die Lehrkräfte in allen Innovationsbereichen von Schule im Rahmen ihrer Arbeitszeit, geregelt im Erlass über die Einrichtung von Zeitbudgets für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben, übernehmen. Für bis zu 50 dieser Planstellen und Stellen im Jahr 2013 sowie für bis zu 44 ab 1.8.2014 ist das IQSH zum Einsatz für seine Aufgaben ermächtigt.

Bis zu 100 Planstellen und Stellen für Lehrkräfte der Kapitel 0711 bis 0716 dürfen mit Sozialpädagogen besetzt werden.

Für unterrichtliche Maßnahmen im Rahmen des ressortübergreifenden EU-Projektes "Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt" können aus den Kapiteln 0711 bis 0716 in den Jahren 2007 bis 2014 jährlich bis zu 75 Planstellen und Stellen eingesetzt werden.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.

07 Ministerium für Bildung und Wissenschaft

07 19 Sonder- und Förderschulen (Landesförderzentren Sprache, Sehen sowie körperliche und motorische Entwicklung)

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

422 01

AUFSTIEGENDE GEHÄLTER

Bes.Gruppe

Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte

A11 Amtmänner/-frauen

Stellenzahl Haushalt 2013 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2013

0 +1 1

Summe [Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte]: +1

Summe : +1

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte													
1	A11					1						+1	Umwandlung eine Stelle E11 in eine Planstelle A11
Summe:						1						+1	

428 01

Entgeltgruppe

Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte

E11

Stellenzahl Haushalt 2013 zu ändern neue Stellenzahl Haushalt 2013

2 -1 1

Summe [Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte]: -1

Summe : -1

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Staatliche Internatsschule für Sprachbehinderte													
1	E11					1						-1	Umwandlung eine Stelle E11 in eine Planstelle A11
Summe:						1						-1	

Anlage 2 zum Bericht des Ausschusses für Finanzen

10 Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

10 01 Ministerium

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

	Stellenzahl Haushalt 2013	zu ändern	neue Stellenzahl Haushalt 2013
422 01			
AUFSTEIGENDE GEHÄLTER			
<i>Bes.Gruppe</i>			
A12 Amtsräte/-innen	34	+2	36
Summe :		+2	

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stel- len	Ein- spa- run- gen	Über- tragungen		Umwand- lungen		Hebungen		Herabgrup- pierungen		Sum- me	Bemerkungen
				Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang	Zu- gang	Ab- gang		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	A12	2										+2	neue Stellen "Bundeskinderschutzgesetz"
Summe:		2										+2	

neue Vermerke:

Planstellen künftig wegfallend:

- 1 Stelle A12 am 31.12.2019 (aus HH 2013)
- 1 Stelle A12 am 31.12.2018 (aus HH 2013)

